PFLEGE STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
MAIN-TAUBER-KREIS

Main-Tauber-Kreis.de

SENIOREN-WEGWEISER

Main-Tauber-Kreis

Stand 04/2023

Amt für Pflege und Versorgung

Wir sind für Sie da

Weitere Informationen unter
www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt

Vorwort des Landrats

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ich freue mich, Ihnen mit dieser Publikation unseres Pflegestützpunktes Main-Tauber-Kreis, einen kompakten Überblick über die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für die ältere Generation an die Hand geben zu können.

Der Anteil an Seniorinnen und Senioren steigt stetig im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Zu dieser Personengruppe zählen viele gesunde und aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger ebenso wie Menschen mit einem unterschiedlichen Hilfe- und Pflegebedarf. Darüberhinaus benötigen auch pflegende Angehörige Beratung und Entlastung.

Der Seniorenwegweiser informiert über Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsangebote bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und enthält Adressen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste und Einrichtungen. Gleichzeitig ist die Broschüre mit ihren Hinweisen und Anregungen geeignet, sich frühzeitig mit passenden Lösungen für die Zukunft zu befassen.

Möge der Ratgeber dazu beitragen, dass Sie sich auch im Alter in unserem Main-Tauber-Kreis wohlfühlen und ein selbstbestimmtes Leben verbringen können.

Ihr
Christoph Schauder

Christoph Schauder
Landrat

Beratung und Information

Pflegestützpunkt 9
Betreuungsbehörde 10
Betreuungsverein der Lebenshilfe 10
Gesundheitsamt 10
Heimaufsicht 11
Pflegeberatung 11
Schuldnerberatung 12
Sozialdienst der Krankenhäuser-/
Rehabilitationseinrichtungen 12
Suchtberatung 12
Sozialverband VDK 13
Wohnraumberatung 14
Beratungsstelle „Blickpunkt Auge“ 15
Kreisseniorenrat Main-Tauber 15

Finanzielle Hilfen/ Nachteilsausgleich

Leistungen der Krankenversicherung 17
Häusliche Krankenpflege 17
Befreiung von Zuzahlung
bei der Krankenkasse 19
Leistungen der Pflegeversicherung 20
Übersicht der Leistungen 21
Pflegegrad 1 22
Entlastungsbetrag 23
Pflegegeld 24
Sachleistung 24
Kombinationsleistung 25
Tages- und Nachtpflege 25
Kurzzeitpflege 26
Verhinderungspflege 26
Pflegehilfsmittel 27
Technische Hilfsmittel 28
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 29

Sozialleistungen

Hilfe zur Pflege außerhalb
von Pflegeeinrichtungen 31
Hilfe zur Pflege in Pflegeeinrichtungen 32
Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsunfähigkeit 33
Hilfe zum Lebensunterhalt 35
Wohngeld 35
Eingliederungshilfe 36
Landesblindenhilfe 37
Blindenhilfe nach SGB XII 37
Kriegsopferfürsorge 38
Schwerbehindertenausweis 39
Nachteilsausgleiche 40

Vorsorge, Vollmachten, Verfügungen

General- und Vorsorgevollmacht 46
Betreuungsverfügung 47
Gesetzliche Betreuung 47
Patientenverfügung 48
Testament 49

Wohnen im Alter – ambulant

Die eigene Häuslichkeit 51
Seniorenwohnanlagen 53
Betreutes Wohnen 53
Seniorenwohngemeinschaften 59

Ambulante und teilstationäre Hilfen, Hilfen im Alltag | Pflege

Ambulante Pflege und Betreuung 65
Tagespflege 70
Kurzzeitpflege 74
Verhinderungspflege 74
Unterstützungsangebote 75
Hauswirtschaftliche Hilfen 76
Serviceleistungen
haushaltsnahe Dienstleistungen 78
Häusliche Betreuung 79
Betreuungsgruppen 79
Essen auf Rädern 82
Offener Mittagstisch 85
Hausnotruf 88
Selbsthilfegruppen 89

Wohnen im Alter – stationär

Pflegeheime 91

Unterstützung für pflegende Angehörige

Kurzzeitige Freistellung vom Beruf 97
Pflegezeit 98
Familienpflegezeit 98
Pflegekurse 99
Rentenversicherung 99
Unfallversicherung 100
Rehabilitationsmaßnahmen
für Pflegende 100
Angehörigengruppen 101

Gesundheit und Rehabilitation

Rehabilitation 103
Geriatrische Rehabilitation 103
Mobile
geriatrische Rehabilitation 104
Teilstationäre
geriatrische Rehabilitation 104
Stationäre
geriatrische Rehabilitation 104
Krankenhäuser 105
Ambulante Therapien 105
Krankengymnastik-/ Physiotherapie 106
Ergotherapie 106
Logopädie 107
Podologie 107

Begleitung am Ende des Lebens

Ambulante Hospizdienste 109
Spezialisierte Ambulante
Palliativversorgung (SAPV) 111
Stationäre Palliativeinheit 112
Stationäre Hospize 113

Wichtige Telefonnummern 114
Impressum 115

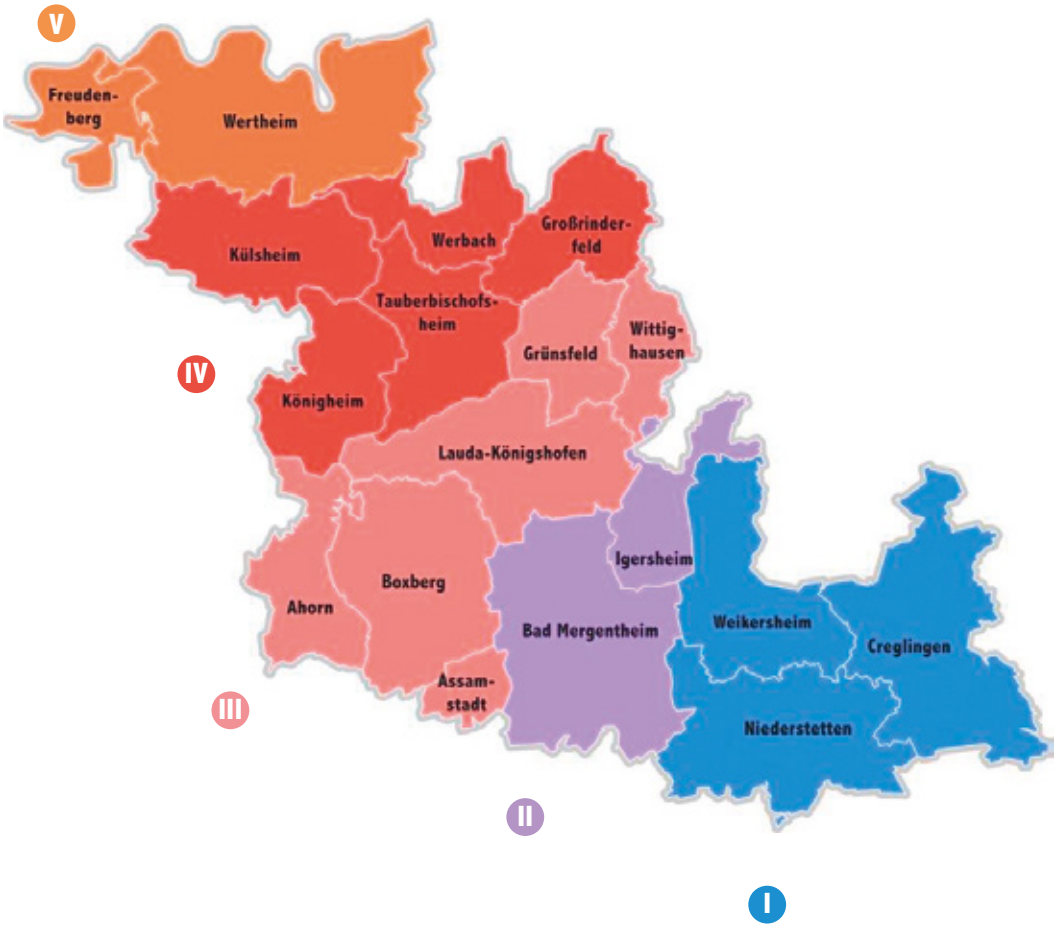

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRÄUME IM MAIN-TAUBER-KREIS:

Bereits in der Kreisseniorenplanung des Main-Tauber-Kreises wurde der Landkreis in 5 Planungs- und Versorgungsräume eingeteilt, denen die einzelnen Gemeinden zugeordnet sind.

Um den Lesern dieses Wegweisers die Suche nach Angeboten in der näheren Umgebung ihres Heimatortes zu erleichtern, wurden auch für diese Broschüre sämtliche Kontaktdaten von Anbietern diesen 5 Planungs- und Versorgungsräumen zugeordnet.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I:
Creglingen, Niederstetten, Weikersheim

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II:
Bad Mergentheim, Igersheim

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III:
Ahorn, Assamstadt, Boxberg, Grünsfeld, Lauda-Königshofen, Wittighausen

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV:
Großrinderfeld, Königheim, Külsheim, Tauberbischofsheim, Werbach

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V:
Freudenberg, Wertheim

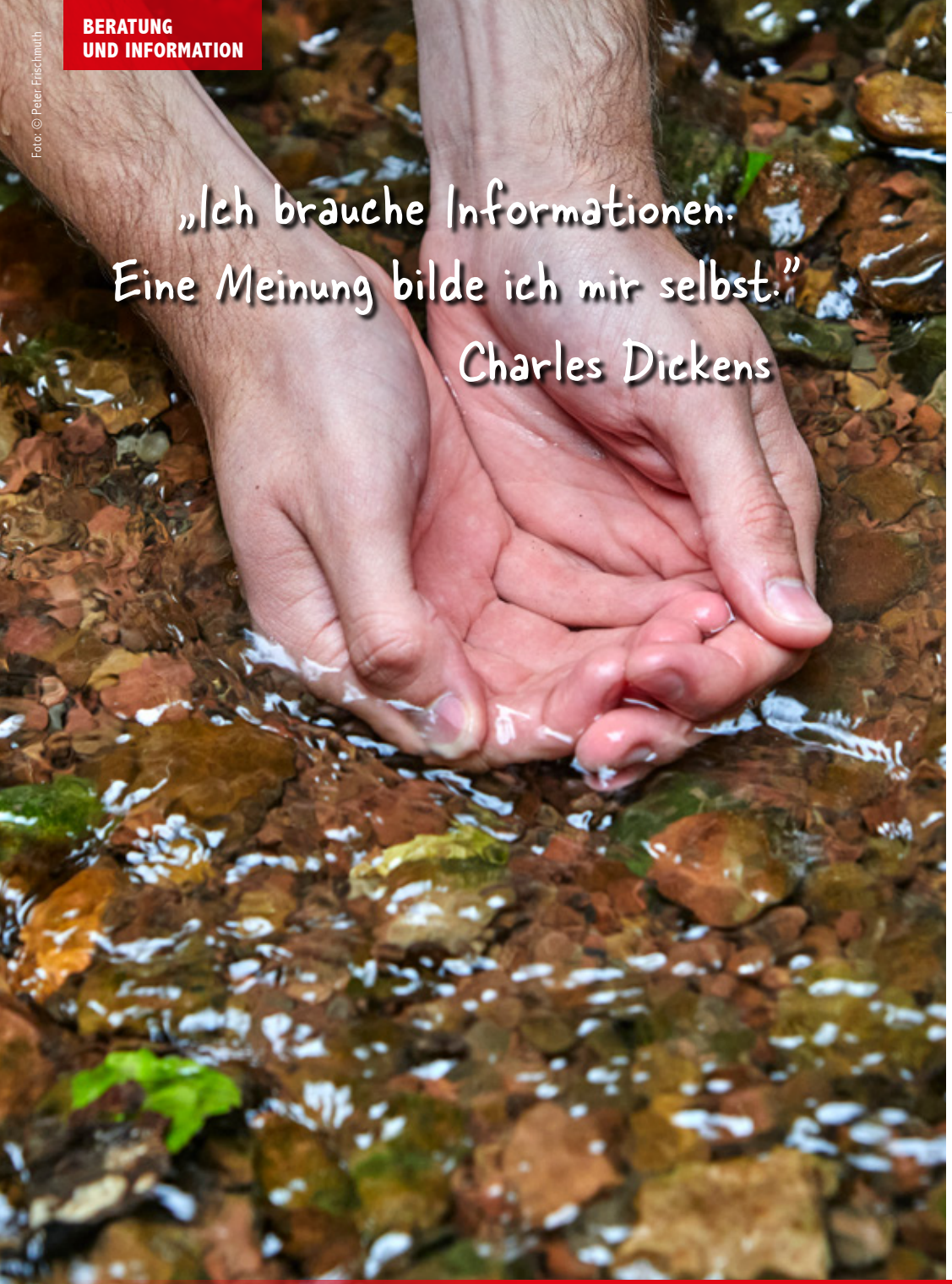

Foto: © Peter Frischmuth

Beratung und Information

Senioren von heute fühlen sich einer aktuellen Studie zufolge so jung wie nie zuvor. Zunehmendes Alter bedeutet aber dennoch ein steigendes Risiko, die Anforderungen des täglichen Lebens nicht mehr alleine meistern zu können. Häufig kommt diese Situation sowohl für die Betroffenen wie auch für die Angehörigen überraschend. Unter zeitlichem Druck muss schnell eine Lösung gefunden werden – oftmals ohne den Bedarf des Betroffenen und das Angebot, das ihm zur Verfügung steht, genau zu kennen. Dieser Seniorenwegweiser gibt Ihnen einen kurzen Überblick über verschiedene Angebote – auch im Bereich Hauswirtschaft und Pflege. Oft wird dies jedoch nicht ausreichen, um die bestmögliche Versorgung sicherzustellen.

Für diese Fälle stehen Ihnen verschiedene Beratungsstellen mit fachlich qualifiziertem und geschultem Personal zur Verfügung, die Ihre persönliche Situation gemeinsam mit Ihnen betrachten und für Sie passende Hilfsangebote finden können.

Im Main-Tauber-Kreis stehen Ihnen folgende Beratungsstellen zur Verfügung:

■ PFLEGESTÜTZPUNKT

Der Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis ist eine Informations- und Beratungsstelle zu den Themen rund um Pflegebedürftigkeit und Pflege. Das Angebot dieser Beratungsstelle richtet sich in erster Linie an Personen, die sich in einer Pflegesituation befinden und Informationen zur Unterstützung und Entlastung in ihrem Pflegealltag suchen, ist aber offen für alle Menschen mit Fragen zum Thema Pflege.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes koordinieren alle Hilfs- und Unterstützungsangebote, die zu einer wohnortnahen Versorgung benötigt werden und vernetzen die Versorgungs- und Betreuungsangebote in der Region. Sie beraten die Betroffenen über mögliche Hilfsangebote und Sozialleistungen und geben hierzu umfassende, neutrale und unabhängige Auskünfte. Die Arbeit des Pflegestützpunktes ist kostenfrei.

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:
08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag:
08:00 - 18:00 Uhr

Monatliche Sprechstunden finden zusätzlich in den Rathäusern in Wertheim, Bad Mergentheim, Niederstetten und im Mehrgenerationenhaus in Lauda-Königshofen statt. Hier ist eine telefonische Voranmeldung beim Pflegstützpunkt erforderlich. Bei Bedarf werden Hausbesuche angeboten.

Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis
Beratung zum Thema Pflege und Versorgung
Am Wört 1 (Gründerzentrum)
3. OG (über Aufzug erreichbar)
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 59 68
Fax: 09341 / 828 59 68
pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de

BETREUUNGSBEHÖRDE

Die Betreuungsbehörde ist dem Gesundheitsamt angegliedert und unterstützt die Betreuungsgerichte. Sie steht Betreuern und Bevollmächtigten zur Seite, berät und informiert bei Fragen.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Betreuungsbehörde
Albert-Schweitzer-Straße 31
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 65 bzw. 82 55 89
Fax: 09341 / 828 55 60

BETREUUNGSVEREIN DER LEBENSHILFE

Der Betreuungsverein der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis e.V. berät in allen Fragen der gesetzlichen Betreuung und des Betreuungsrechtes.

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Kirchweg 5 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 15 68
Fax: 09341 / 95 94 6
info@bv-tbb.de

GESUNDHEITSAMT

Das Gesundheitsamt informiert und berät die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit und des gesundheitsbewussten Verhaltens. Der amtsärztliche Dienst und gutachterliche Tätigkeiten gehören ebenso wie der Gesundheitsschutz mit den Teilbereichen Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes. Weitere Arbeitsbereiche sind die Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, die sozialmedizinische/sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung sowie die Koordination von Hilfsangeboten.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gesundheitsamt
Albert-Schweitzer-Straße 31
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 79
Fax: 09341 / 82 55 60
gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de

HEIMAUFSICHT

Die Heimaufsicht ist im Main-Tauber-Kreis im Gesundheitsamt eingegliedert. Zu den Aufgaben der Heimaufsicht zählt die Heimbegehung, eine Prüfung der Pflegeheime auf ihre Pflegequalität und Personalausstattung sowie die Einhaltung hygienischer und baulicher Vorgaben. Die Heimaufsichtsbehörde ist auch Ansprechpartner für die Heimbewohner/innen, deren Angehörige und Betreuer/innen sowie für die Mitarbeiter/innen der Pflegeeinrichtungen. Bei der Heimaufsicht können eventuelle Beschwerden über Pflegeheime eingereicht werden.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Heimaufsicht
Albert-Schweitzer-Straße 31
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 83
Fax: 09341 / 828 55 60
michael.kappus@main-tauber-kreis.de

PFLEGEBERATUNG NACH § 7A

Sobald ein Pflegebedürftiger einen Pflegegrad beantragt oder erhalten hat, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Der Pflegeberater berät individuell, unterstützt und begleitet den Pflegebedürftigen und/oder seine Angehörigen. Er erstellt einen individuellen Versorgungsplan und organisiert dessen Umsetzung. Eine Pflegeberatung nach § 7a kann bei der Pflegekasse des Versicherten oder im Pflegestützpunkt erfolgen.

Wenn noch keine akute Pflegesituation eingetreten und noch kein Pflegegrad anerkannt ist kann bereits eine allgemeine Pflegeberatung im Pflegestützpunkt in Anspruch genommen werden.

SCHULDNERBERATUNG

Die Schuldnerberatung bietet Unterstützung bei der Bewältigung von finanziellen Schwierigkeiten. Es werden Entschuldungsmaßnahmen erarbeitet und Wege aufgezeigt, wie man neue Schulden vermeiden kann.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Diakonisches Werk
im Main-Tauber-Kreis
Härterichstraße 18
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 48 16 98 0
Fax: 07931 / 48 16 98 99
mergentheim@diakonie-tbb.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Caritasverband im Tauberkreis e.V.
Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 92 200
Fax: 09341 / 92 20 10 30
sb@caritas-tbb.de

SOZIALDIENST DER KRANKENHÄUSER- / REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN

Patienten, die stationär behandelt werden sowie deren Angehörige können vom Sozialdienst der stationären Einrichtung bei persönlichen und sozialen Problemen im Zusammenhang mit der Erkrankung beraten werden. Der Sozialdienst hilft bei der Organisation der weiteren Versorgung nach der Entlassung und bei der Vermittlung von Reha-Maßnahmen. Bei Bedarf werden konkrete Hilfen vermittelt.

SUCHTBERATUNG

Im Alter werden Abhängigkeiten (Alkohol, Tabletten etc.) oft nicht als Sucht erkannt, obwohl sie Lebensqualität und Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigen. Suchtberatungsstellen beraten daher nicht nur jüngere Menschen, sondern auch Senioren und ihre Angehörigen.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Beratungsstelle für Suchtfragen
Härterichstraße 18
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 48 16 98 0
Fax: 07931 / 48 16 98 99
suchtberatung-mgh@diakonie-tbb.de

Die Suchtberatungsstelle im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bad Mergentheim bietet nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Außensprechstunden in Weikersheim an.
Tel. 07931 / 48 16 98 0

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Suchtberatung der AGJ
im Main-Tauber-Kreis
Schmiederstraße 25
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 89 73 70
Fax: 09341 / 89 73 76
Suchtberatung-maintauberkreis@
agj-freiburg.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Die Suchtberatungsstelle der agj Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim bietet nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Außensprechstunden in Bad Mergentheim und Wertheim an.
Tel. 09341 / 89 73 70

SOZIALVERBAND VDK

Der Sozialverband VdK vertritt seine Mitglieder im Bereich Gesellschaft, Politik und Recht gegenüber Staat und Regierung. Die Kreisverbände informieren und beraten ihre Mitglieder zu Renten und Behindertenrecht aber auch im Bereich der Altenhilfe, der Sozialhilfe, der Pflegeversicherung und zum Patientenschutz. Die einzelnen Ortsverbände bieten Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen an und veranstalten Seniorennachmittage, Ausflüge und Kurzreisen für die Mitglieder und ihre Angehörigen. Seit 2017 richtet der VdK alle zwei Jahre die VdK-Gesundheitstage Main-Tauber-Kreis in Grünsfeld aus, eine Messe mit vielen Informationen, Angeboten, Attraktionen und Live-Shows rund um das Thema Gesundheit und Pflege.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

VDK Kreisverband Mergentheim
Oberer Graben 65
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 76 74
Fax: 07931 / 95 96 14
kv-mergentheim@vdk.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

VDK Kreisverband Tauberbischofsheim
Hauptstr. 6
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 01577 / 33 65 52 2
Fax: 09341 / 89 58 02 9
kv-tauberbischofsheim@vdk.de

WOHNRAUMBERATUNG

Die meisten älteren Menschen möchten so lange wie möglich in ihrem Zuhause bleiben. Jedoch gibt es für bewegungseingeschränkte und pflegebedürfte Senioren häufig viele Hindernisse in ihrem eigenen Wohnumfeld und die Sturzgefahr steigt mit zunehmendem Alter. Die wenigsten Wohnungen sind barrierefrei und sollten möglichst an die veränderten Bedürfnisse angepasst werden. Die Beratungsstellen informieren zu möglichen Umbaumaßnahmen, Hilfsmitteln und Kostenträgern und geben Hilfe zur Selbsthilfe. Die Beratung erfolgt nach telefonischer Terminvereinbarung bei einem Hausbesuch.

VDK Ortsverband Bad Mergentheim
Herr Bauer
Oberer Graben 65
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 95 89 80
Fax: 07931 / 95 96 14
ov-bad-mergentheim@vdk.de

VDK Kreisverband Tauberbischofsheim
Hauptstr. 6 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 01577 / 33 65 52 2
Fax: 09341 / 89 58 02 9
kv-tauberbischofsheim@vdk.de

BERATUNGSSTELLE „BLICKPUNKT AUGE“

Hier bekommen sehbehinderte und blinde Menschen Informationen und Beratung über Sehhilfen und andere Hilfsmittel. Grundlegende Fragen zur Augenerkrankung können geklärt werden und die Betroffenen erhalten Tipps und Tricks zur Alltagsbewältigung bei einer Sehbeeinträchtigung.

Beratungsstelle „Blickpunkt Auge“
Josef-Schmitt-Straße 26 a
97922 Lauda- Königshofen
Tel. 09343 / 709 30 23
c.mischke@blickpunkt-auge.de

Foto: © Aline Dassel / Pixabay

KREIS-SENIORENRAT MAIN-TAUBER

Aktive Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich der Altenhilfe haben sich auf Kreisebene zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um die Interessen älterer Mitbürger zu vertreten. Der Kreisseniorenrat sensibilisiert die Bevölkerung sowie staatliche, kirchliche und kommunale Behörden für die Probleme älterer Personen und sucht nach geeigneten Lösungen. Der Kreisseniorenrat hat in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein der Lebenshilfe und der Betreuungsbehörde vom Landratsamt Main-Tauber eine Vorsorgemappe für den Notfall zusammengestellt, die alle notwendigen Vollmachten und Verfügungen beinhalten.

Kreis-Seniorenrat Main-Tauber
Schützenstraße 3
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 88 31
info@kreisseniorenrat-main-tauber.de

Foto: © Frank Mittnacht

Finanzielle Hilfen / Nachteilsausgleich

Eine der größten Errungenschaften unseres Sozialstaates ist die solidarisch finanzierte, gesetzliche Krankenversicherung. Sie mindert für jeden Versicherten das finanzielle Risiko, das durch die Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls entstehen kann. Versicherte Personen haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten oder wenn damit Krankheitsbeschwerden gelindert werden können. Dazu zählen die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, die häusliche Krankenpflege, die Krankenhausbehandlung sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen.

LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Krankenkassen übernehmen häufig nicht alle anfallenden Kosten einer Krankenbehandlung. Für zahlreiche Leistungen, wie z.B. für Arzneimittel, Hilfsmittel und der Krankenhausbehandlung müssen Eigenanteile oder Zuzahlungen entrichtet werden. Daneben gibt es auch Leistungen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, wie z.B. Kosten für Sehhilfen und homöopathische Behandlungen. Auch individuelle Gesundheitsleistungen, die sogenannten „IGeL-Leistungen“, die von vielen Ärzten, Psychotherapeuten oder Zahnärzten angeboten werden, gehören nicht zum festgeschriebenen Leistungskatalog der Krankenversicherungen und müssen privat finanziert werden.

Neben der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es auch private Krankenversicherungen. Bei diesen sind die Leistungen abhängig von dem jeweiligen Tarif, den der Versicherte auswählt.

HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Wer bei einer schweren Krankheit oder nach einem Krankenhausaufenthalt zu Hause oder an einem geeigneten Ort gepflegt werden muss, kann dazu einen selbst ausgewählten, zugelassenen ambulanten Pflegedienst hinzuziehen, auch wenn kein Pflegegrad vorliegt. Haus-, Fach-, oder Klinik-Ärzte können diese Leistungen verordnen. Eine Verordnung über häusliche Krankenpflege muss von der Krankenkasse genehmigt werden. Versicherte ohne Zuzahlungsbefreiung

müssen sich an den Kosten der häuslichen Krankenpflege mit einer Zuzahlung beteiligen.

Die häusliche Krankenpflege umfasst folgende Maßnahmen:

- Behandlungspflege, bei dieser handelt es sich um medizinisch notwendige Tätigkeiten, die auf ärztliche Anordnung von ambulanten Pflegekräften durchgeführt werden. Diese sind zum Beispiel die regelmäßige Insulingabe, das Richten und/oder das Verabreichen der Medikamente und die Wundversorgung.

- Grundpflege, die Grundpflege bezieht sich auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, wie z.B. das Duschen, die Zahnpflege oder das An- und Auskleiden.

- Hauswirtschaftliche Versorgung, diese beinhaltet die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Haushaltsführung.

Versicherte haben nach § 37 SGB V Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn

- das Ziel einer ärztlichen Behandlung gesichert werden soll (Sicherungspflege)
- eine Krankenhausbehandlung erforderlich, aber nicht durchführbar ist (Krankenhausvermeidungspflege),
- sich durch die häusliche Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung verkürzen lässt oder vermieden werden kann (Krankenhausvermeidungspflege),
- eine schwere Erkrankung vorliegt oder sich diese akut verschlimmert, vor allem nach einem Aufenthalt im Krankenhaus, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus (Unterstützungspflege).

In der Verordnung gibt der Arzt an, in welchen Bereichen Unterstützung nötig ist.

Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung können in Rahmen der Krankenhausvermeidungspflege und der Sicherungspflege nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Behandlungspflege verordnet werden.

Bei der Unterstützungspflege kann die Unterstützung in der Hauswirtschaft nur verordnet werden, wenn auch die Hilfen bei der Grundpflege nötig ist.

Versicherte haben den Anspruch auf eine Verordnung der häuslichen Krankenpflege nur, wenn eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen oder versorgen kann.

Die Unterstützungspflege und die Sicherungspflege können für Personen mit einem Pflegegrad zwischen 2 und 5 nicht verordnet werden.

BEFREIUNG VON DER ZUZAHLUNG

Versicherte können sich für den Rest eines Jahres von Zuzahlungen befreien lassen, sobald sie die sogenannte persönliche Belastungsgrenze erreicht haben. Die Belastungsgrenze richtet sich nach dem jährlichen Bruttoeinkommen und liegt bei 2 %. Bei chronisch Erkrankten reduziert sich die Belastungsgrenze auf 1% des jährlichen Bruttoeinkommens.

Als chronisch krank zählt, wer mindestens einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit während eines Jahres nachweisen kann und zusätzlich eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit mindestens Pflegegrad 3 und darüber
- ein Grad der Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 60 %,
- wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die
  - sich eine Erkrankung lebensbedrohlich verschlimmert,
  - sich die Lebenserwartung vermindert,
  - eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist, wie z.B. bei Asthma, einer chronisch obstruktiven Atemwegserkrankung, einer koronaren Herzkrankheit oder Diabetes mellitus.

Der Antrag auf Zuzahlungsbefreiung erfolgt jährlich bei der Krankenkasse. Wurden in einem Jahr bereits Zuzahlungen geleistet, können die entsprechenden Belege zusammen mit dem Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei Ihrer Krankenkasse eingereicht werden. Der Betrag, der über 2% bzw.1% des jährlichen Bruttoeinkommens liegt, wird im Anschluss daran zurückerstattet. Versicherte, die am Jahresanfang bereits absehen können, dass ihre Zuzahlungen im Laufe des Jahres 2% bzw. 1% des Bruttoeinkommens übersteigen werden, stellen den Antrag am besten am Jahresanfang, dann müssen keine Belege zum Nachweis eingereicht werden. Dazu wird der Eigenanteil zu Beginn des Jahres an die Krankenkasse überwiesen, die im Anschluss einen Nachweis über die Zuzahlungsbefreiung zusendet, der beim Arzt oder Apotheker gezeigt werden kann. Sonderregelungen und weitere Informationen können bei der Krankenkasse erfragt werden.

LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Niemand ist vor Krankheit, Unfall oder den Folgen des Alters gefeit. Pflege ist ein Thema, das uns alle angeht. Um das Risiko abzufedern und Menschen im Falle einer Pflegebedürftigkeit unterstützen zu können, wurde in Deutschland im Jahr 1995 die soziale Pflegeversicherung eingeführt.

Laut Gesetz gelten Personen als pflegebedürftig, wenn sie körperlich, geistig oder psychisch in ihrer Selbständigkeit oder ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind und deshalb auf Hilfe durch andere angewiesen sind. Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich über eine Dauer von 6 Monaten und in einer festgelegten Schwere bestehen.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss zunächst ein schriftlicher oder telefonischer Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Erfüllt der Antragssteller die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, wie z.B. die Vorversicherungszeit von zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre, beauftragt die Pflegekasse eine Begutachtung. Bei gesetzlich Versicherten meldet sich der Medizinische Dienst zu einem Begutachtungstermin vor Ort an, bei privat Versicherten wird der Termin vom medizinischen Dienst MEDICPROOF vergeben. Der Gutachter prüft, wie selbständig der Antragsteller seinen Alltag bewältigen kann und in welchen Lebensbereichen welche Hilfen benötigt werden. Je nachdem, wie viel Unterstützung der Antragsteller benötigt, empfiehlt der Gutachter eine Einstufung in einen der insgesamt fünf Pflegegrade. Je mehr Unterstützung ein Mensch benötigt, desto höher fällt der Pflegegrad aus.
Die maximale Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen ist gesetzlich auf 25 Arbeitstage festgelegt.

Abhängig vom ermittelten Grad der Pflegebedürftigkeit und den Wünschen des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen gibt es verschiedene Versorgungsformen, bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung eingesetzt werden können.
Je nachdem, für welche Versorgungsform sich der Pflegebedürftige und seine Angehörigen entscheiden, können entsprechende Leistungen abgerufen werden. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit gültigen monatlichen bzw. jährlichen Leistungen der Pflegeversicherung in den jeweiligen Pflegegraden.

ÜBERSICHT DER LEISTUNGEN

(Stand April 2023)

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflege-Sachleistung	Tages- und Nachtpflege	Vollstationäre Pflege
1	0 €	0 €	0 €	125 €
2	316 €	724 €	689 €	770 €
3	545 €	1.363 €	1.298 €	1.262 €
4	728 €	1.6932 €	1.612 €	1.775 €
5	901 €	2.095 €	1.995 €	2.005 €

Leistungsbetrag identisch für die Pflegegrade 1 – 5	Entlastungsbetrag	125 €
	Verbrauchshilfsmittel	40 €
	Wohngruppenzuschlag	214 €
Leistungsbetrag identisch für die Pflegegrade 2 – 5	Verhinderungspflege jährlich	1.612 €
	Kurzzeitpflege jährlich	1.774 €

Alle Pflegebedürftigen haben darüber hinaus Anspruch auf:

- Pflegeberatung
- Freiwillige, halbjährliche Beratungsbesuche in der Häuslichkeit
- Technische Hilfsmittel (Pflegebett, Hausnotruf, etc.)
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (bis zu 4.000 €)

Die Pflegeversicherung wurde bei ihrer Einführung im Jahr 1995 nach den Prinzipien einer Teilkasko-Versicherung angelegt. Sie leistet bei einer Pflegebedürftigkeit einen Zuschuss zu den notwendigen Pflegekosten. Die komplette Versorgung eines Pflegebedürftigen kann damit nicht finanziert werden.

Die Pflegeversicherung hat in den vergangenen Jahren schon viele Änderungen erlebt und wurde stetig an gegebene Notwendigkeiten angepasst.
Auch nach Erscheinen dieses Seniorenwegweisers wird es Änderungen im Pflegeversicherungsgesetz geben. Die jeweils aktuell gültigen Leistungssätze, Gesetzesänderungen und Bestimmungen können aber jederzeit beim Pflegestützpunkt oder den Pflegekassen erfragt werden.

Unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Leistungen eingesetzt werden können, wird in den folgenden Kapiteln genauer beschrieben.

PFLEGEGRAD 1

Wird der Pflegegrad 1 festgestellt, ist nach Auffassung des Gesetzgebers der Pflege- und Unterstützungsbedarf nur gering, weshalb keine Sach- oder Pflegegeldleistungen bezogen werden können. Diese Personengruppe kann den monatlich verfügbaren Entlastungsbetrag von 125 Euro zweckgebunden für Betreuung und Entlastung einsetzen, der im nächsten Kapitel näher beschrieben ist. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können außerdem den Wohngruppenzuschlag von 214 € pro Monat erhalten, wenn sie in einer Senioren-Wohngemeinschaft leben.

Der volle **Leistungsanspruch** der **Pflegeversicherung** besteht erst ab dem **2. Pflegegrad**, erst dann können Pflegebedürftige alle Leistungsarten der Pflegeversicherung abrufen.

ENTLASTUNGSBETRAG

Allen Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 1 steht ein monatliches Budget von 125 € zu, das für Angebote zur Unterstützung im Alltag und zur Betreuung genutzt werden soll. Der sogenannte Entlastungsbetrag ist eine Erstattungsleistung, d.h. eingereichte Rechnungen von anerkannten Anbietern werden bis zur Höhe von 125 € pro Monat erstattet. Anerkannte Anbieter sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder ambulante Pflegedienste sowie andere zugelassene Anbieter wie z. B. die Nachbarschaftshilfe. Leistungen von nicht zugelassenen Anbietern oder Privatpersonen werden nicht erstattet.

Der Entlastungsbetrag kann je nach Bedarf für Betreuung, Unterstützung im Haushalt oder beim Einkaufen eingesetzt werden oder auch für die Begleitung bei Terminen außer Haus. Anders als bei allen anderen Sachleistungen kann der Entlastungsbetrag zur Finanzierung aller Kosten und Aufwendungen genutzt werden, die bei der Nutzung der Entlastungsangebote anfallen. Dies gilt insbesondere auch für den Eigenanteil, der bei der Kurzzeitpflege oder der Tages- und Nachtpflege anfällt oder aber für Fahrtkosten, die im Rahmen der Betreuung zu leisten sind.

Personen mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzen.

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2, die gepflegt werden, können bis zu 40 % der monatlichen Sachleistungen in Angebote zur Unterstützung im Alltag und zur Betreuung umwandeln, wenn noch nicht alle Sachleistungsansprüche verbraucht sind. Durch diese Umwandlung reduziert sich der Sachleistungsanspruch in entsprechender Höhe.

Sollte der monatliche Entlastungsbetrag in einem Monat nicht verbraucht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, steht der verbliebene Betrag in den Folgemonaten weiter zur Verfügung. Entlastungsbeträge, die am Ende des Jahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres (30. Juni) übertragen werden, danach verfallen sie.

PFLEGEGELD

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung, die ab dem Pflegegrad 2 gezahlt wird, wenn der Pflegebedürftige seine häusliche Pflege selbst sicherstellt, wie z.B. durch Angehörige oder Ehrenamtliche. Das Pflegegeld wird dem Pflegebedürftigen monatlich überwiesen. Der Betroffene kann über das Pflegegeld frei verfügen und gibt es in der Regel an die versorgenden Angehörige, Freunde oder andere Personen als „Anerkennung“ ihrer Hilfen weiter. Bezieher von Pflegegeld mit den Pflegegraden 2 und 3 sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich zweimal jährlich von einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst beraten zu lassen, bei den Pflegegraden 4 und 5 müssen es vier Beratungsbesuche pro Jahr sein. Diese Besuche dienen in erster Linie der Beratung, sie sollen aber auch die Qualität der Pflege sicherstellen. Der Pflegebedürftige muss die regelmäßigen Beratungsbesuche abrufen und nachweisen, sonst kann es passieren, dass die Pflegekasse mit einer Kürzung von 50 % reagiert oder im Wiederholungsfall das Pflegegeld verweigert.

SACHLEISTUNG

Pflegebedürftige, die keine Angehörigen oder ehrenamtlich pflegenden Personen haben, die sie unterstützen und entlasten, können ab dem Pflegegrad 2 Pflegesachleistungen beziehen. Dies umfasst Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen (früher „Grundpflege“), pflegerische Betreuungsmaßnahmen (früher „häusliche Betreuung“) wie auch Hilfen bei der Haushaltsführung (früher „Hauswirtschaft“). Pflegesachleistungen werden durch ambulante Pflegedienste erbracht, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen haben. Der Pflegebedürftige kauft die individuell nötigen Hilfen in den Bereichen Pflege, Betreuung oder Hauswirtschaft bei einem der zugelassenen Pflegeanbieter ein. Dieser kann bis zum Höchstbetrag des zugesprochenen Pflegegrades direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Nicht abgerufene Gelder verfallen am jeweiligen Monatsende.

KOMBINATIONSLEISTUNG

Für pflegende Angehörige oder Ehrenamtliche, die durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützt werden möchten, empfiehlt sich die Kombinationsleistung. Diese Leistungsart verknüpft die Geld- und Sachleistung. Der Pflegedienst verbraucht einen Anteil der möglichen Sachleistung und rechnet diesen Anteil direkt mit der Pflegekasse ab. Die Pflegekasse ermittelt den prozentualen Anteil der verbrauchten Sachleistung und überweist im Anschluss das restliche anteilige Pflegegeld an den Pflegebedürftigen.

Beispielsrechnung bei Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung:

Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2 nimmt in einem Monat die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst in Höhe von 344,50 Euro in Anspruch. Der zustehende Höchstbetrag für die Pflegesachleistung beträgt 689 Euro im Monat. Die Pflegesachleistung ist damit zu 50%, also zur Hälfte ausgeschöpft. Dementsprechend steht dem Pflegebedürftigen für diesen Monat noch die Hälfte des maximalen Pflegegeldes von 316 € zu. Dem Pflegebedürftigen werden 158 € Pflegegeld (50% von 316 €) überwiesen.

Der jeweilige Anteil des Pflegegeldes ist abhängig von der abgerechneten Sachleistung des ambulanten Pflegedienstes, insofern erfolgt die Überweisung anders als beim reinen Pflegegeldbezug nicht am Monatsanfang, sondern deutlich später.

TAGES- UND NACHTPFLEGE

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können zusätzlich zur Geld- oder Sachleistung die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nutzen. Die Pflegebedürftigen halten sich tagsüber oder nachts in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung auf und werden dort versorgt und betreut. Im Main-Tauber-Kreis werden derzeit nur Tagespflegeplätze angeboten. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens mit dem Fahrdienst abgeholt und am späteren Nachmittag wieder nach Hause gebracht. Während des Aufenthaltes erhalten die Pflegebedürftigen alle notwendigen Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege, der sozialen Betreuung sowie die Versorgung mit Speisen und Getränken. Die Pflegekasse übernimmt die betreuungs- und pflegebedingten Kosten bis zum Leistungshöchstbetrag (des jeweiligen Pflegegrades) unabhängig davon, ob Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bezogen werden.

In der Tages- und Nachtpflege fallen zudem private Kosten wie z. B. für die Verpflegung an, die grundsätzlich vom Pflegebedürftigen selbst zu leisten sind. Diese können sich die Pflegebedürftigen über den Entlastungbetrag (maximal 125 € pro Monat) von der Pflegekasse zurückerstatten lassen, soweit dieser nicht schon anderweitig eingesetzt wird.

Die Gelder für die Tagespflege stehen nur für den jeweiligen Monat zur Verfügung und können nicht angespart werden.

KURZZEITPFLEGE

Für Übergangszeiten nach einem Klinikaufenthalt, wenn sich der Gesundheitszustand akut verschlechtert, aber auch wenn eine Pflegeperson ausfällt oder eine kurzfristige Erholung benötigt, kann die Kurzzeitpflege genutzt werden.

Sie ermöglicht die zeitweilige Versorgung des Pflegebedürftigen in einer stationären Pflegeeinrichtung für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Allen Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 steht dafür ein Budget von 1.612 € (ab 01.01.2022 1.774 €) pro Kalenderjahr zur Verfügung. Dieser Betrag kann mit noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224 € (ab 01.01.2022 auf bis zu 3.386 €) aufgestockt werden. Kurzzeitpflege kann in diesem Fall auf maximal 8 Wochen pro Jahr ausgedehnt werden. Das Pflegegeld wird zur Hälfte bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Die Pflege eines nahestehenden Menschen kann bisweilen anstrengend und aufreibend sein. Umso wichtiger ist es, sich als pflegender Angehörigkeit rechtzeitig tage- oder stundenweise Auszeiten von der Pflege zu gönnen. Es kann auch passieren, dass der pflegende Angehörige selbst erkrankt oder einen Kuraufenthalt benötigt. In all diesen Fällen kann die Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Eine Ersatzperson, die vom Pflegebedürftigen benannt wird, übernimmt die Pflege des „verhinderten“ Angehörigen und kann die geleistete Versorgung eines Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 mit der Pflegekasse abrechnen. Um Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen muss der Pflegebedürftige bereits 6 Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt worden sein, dabei muss nicht zwingend ein Pflegegrad vorgelegen haben. Die Verhinderungspflege kann von jeder Privatperson geleistet werden und wird bis zur maximalen Höhe von 1.612 € pro Kalenderjahr von der Pflegekasse erstattet.

Ein Teil, bis zu 806 €, der nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege kann auf die Verhinderungspflege übertragen werden, so dass maximal 2.418 € pro Jahr zur Verfügung stehen.

Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad erhalten maximal den 1,5-fachen Satz des zustehenden Pflegegelds. Nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstausfall können zusätzlich bei der Pflegekasse bis zum Maximalsatz geltend gemacht werden.

Verhinderungspflege kann tageweise für die Dauer von maximal 42 Tage je Kalenderjahr oder auch stundenweise beantragt werden. Die Verhinderungspflege kann über zugelassene Pflegeanbieter, Privatpersonen oder andere Pflegepersonen erbracht werden. Die Kosten der Verhinderungspflege sind bei der Pflegekasse mit einer Quittung oder Rechnung zur Kostenerstattung nachzuweisen.

Bei einer stundenweise Verhinderungspflege, die acht Stunden täglich nicht übersteigt, wird das volle Pflegegeld ausgezahlt. Wird die Verhinderungspflege tageweise in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld für bis zu 6 Wochen zur Hälfte ausbezahlt.

PFLEGEHILFSMITTEL

Pflegebedürftige haben gegenüber ihrer Pflegekasse Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Damit sind zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel gemeint, z.B. Hände,- und Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Bettschutzeinlagen.

In der Regel werden die Hilfsmittel über ein Sanitätshaus oder eine Apotheke bezogen, mit denen die jeweilige Pflegekasse einen Vertrag geschlossen hat. In der Regel stellen diese einmalig einen Antrag bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, um die Kosten direkt abrechnen zu können. Monatlich können dann die benötigen Hilfsmittel in Höhe von 40 Euro bezogen werden.

TECHNISCHE HILFSMITTEL

Technische Hilfsmittel tragen zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden bei und ermöglichen eine selbständigere Lebensführung.

Werden spezielle Hilfsmittel, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nötig sind, nicht von der Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern finanziert, haben Pflegebedürftige Anspruch durch ihre Pflegekasse mit erforderlichen Hilfsmitteln versorgt zu werden. In der Regel verordnet der Arzt aber die nötigen Hilfsmittel, es sei denn der medizinische Dienst hat nötige Hilfsmittel bereits im Gutachten empfohlen, dies gilt dann wie eine ärztliche Verordnung.

Größere technische Hilfsmittel werden dem Versicherten oft leihweise zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit einem Hilfsmittel übernehmen die Sanitätshäuser, die die Verordnung vorab von der Kranken- oder Pflegekasse genehmigen lassen müssen.

Zu den technischen Hilfsmitteln zählen z.B. Pflegebett, Bettgalgen, höhenverstellbarer Lattenrost, Gehstock, Rollator, Rollstühle, Haltegriffe, Badewannenlift oder Hebegeräte.

WOHNUMFELDVERBESSERNDE MASSNAHMEN

Ein körperlicher Abbau führt häufig zu Einschränkungen der Mobilität und erschwert damit die Versorgung in den eigenen vier Wänden. Nur wenige Wohnungen sind auf die Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet. Häufig sind auch bauliche Veränderungen nötig, damit der Verbleib in der eigenen Wohnung weiter möglich ist. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel die Verbreiterung von Türen, die Installation von Haltegriffen oder Handläufen, der Einbau einer barrierefreien Dusche, der Abbau von Türschwellen oder der Einbau eines Treppenliftes.
Die Pflegekassen gewähren auf Antrag finanzielle Zuschüsse bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme.

In Ausnahmefällen gilt als wohnumfeldverbessernde Maßnahme auch die Bezuschussung eines Umzugs in eine seniorengerechte Wohnung. Ob die Pflegekasse einen Zuschuss gewährt, sollte immer im Vorfeld mit der Pflegekasse geklärt werden.

Leben mehrere pflegebedürftige Personen in einer gemeinsamen Wohnung, ist der Gesamtbetrag des Zuschusses je Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes auf 16.000 Euro begrenzt. Jeder Pflegebedürftige bekommt maximal 4000 €. Bei mehr als vier Pflegebedürftigen wird der Betrag anteilig auf die Versicherungsträger verteilt.

Mit dem Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ bietet die KfW-Bankengruppe unter bestimmten Voraussetzungen eine zinsgünstige Finanzierung für barrierefreie Umbauten oder für den Kauf von umgebautem Wohnraum.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder direkt bei der KfW-Bank. (www.kfw.de oder kostenfrei unter der Tel.: 0800/539-90 02).

Foto: © Kerstin Riemer / pixabay

Sozialleistungen

Reichen die Altersbezüge oder das eigene Einkommen und/oder das Vermögen nicht aus, um die Kosten der Pflege oder den Lebensunterhalt vollständig zu decken, stehen den betroffenen Personen verschiedene Sozialleistungen zu. Diese werden in der Regel auf Antrag bzw. ab Bekanntwerden der Notlage gewährt. Die jeweiligen Antragsvordrucke gibt es bei den Stadtverwaltungen und Bürgermeisterämtern, beim Landratsamt sowie im Internet auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises (www.main-tauber-kreis.de). Die Anträge können im Rathaus, beim Bürgermeisteramt des Wohnortes oder beim Landratsamt eingereicht werden. Von dort werden sie an die jeweils zuständige Stelle des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis weitergeleitet.

Foto: © Wolfgang Eckert / Pixabay

HILFE ZUR PFLEGE AUSSERHALB VON PFLEGEEINRICHTUNGEN

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege können u.a. die Kosten für ambulante Pflege übernommen werden, soweit die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und Vermögen bzw. bestehende Ansprüche an andere (z.B. Unterhaltsansprüche) nicht ausreichen, den notwendigen Pflegebedarf sicherzustellen. Was notwendig ist wird vom Amt für Pflege und Versorgung festgestellt.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 0
Fax: 09341 / 828 55 42

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Pflege und Versorgung
Hilfe zur Pflege
Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 34
Fax: 09341 / 828 55 42
Postanschrift: Gartenstraße 1

HILFE ZUR PFLEGE IN PFLEGE-EINRICHTUNGEN

Grundsätzlich kann jeder ältere Mensch in einem Pflegeheim versorgt werden. Die anfallenden Heimkosten werden jedoch nur bei einem erheblichen Hilfebedarf (ab Pflegegrad 2) von der Pflegekasse bezuschusst. Pflegebedürftige, bei denen das Einkommen und/oder Vermögen zusammen mit den Sachleistungen der Pflegekassen nicht ausreichen, um die gesamten Kosten der vollstationären Pflege zu decken, können beim Amt für Pflege und Versorgung einen Antrag auf die Übernahme der ungedeckten Heimkosten stellen. Das Amt für Pflege und Versorgung prüft bei der Antragstellung zunächst, ob die Pflege zu Hause grundsätzlich möglich oder zumutbar wäre. Ist dies nicht der Fall, ist die sogenannte „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ gegeben, die für eine Kostenübernahme nötig ist. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob eigenes Einkommen und/oder Vermögen herangezogen werden kann oder andere Ansprüche bestehen oder unterhaltspflichtige Angehörige herangezogen werden können. Auch Ansprüche gegen Andere (z. B. wenn der Heimbewohner in den letzten 10 Jahren Geld oder Ähnliches verschenkt hat) werden geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht.

Bei einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro brutto müssen Kinder beziehungsweise Eltern keinen Unterhalt zahlen.

Ausführliche Informationen zu dieser Sozialleistung erhalten Sie in der Broschüre des Amtes für Pflege und Versorgung Main-Tauber-Kreis mit dem Titel „Senioren und Sozialhilfe - Fragen und Antworten zur Sozialhilfe im Pflegeheim“, die bei den Bürgermeisterämtern wie auch beim Amt für Pflege und Versorgung erhältlich ist. Die Broschüre steht auch als Download auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises (www.main-tauber-kreis.de) zur Verfügung.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Pflege und Versorgung
Sachgebiet Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsopferfürsorge
Am Wört 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 34
Fax: 09341 / 828 55 42
Postanschrift: Gartenstraße 1

GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Immer häufiger können Menschen im Rentenalter ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten. Daher wurde im Jahr 2003 das Recht auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung gesetzlich festgeschrieben. Betroffene Rentner und Menschen ab 18 Jahren, die nachweislich dauerhaft vollumfänglich erwerbsgemindert sind, erhalten Leistungen der Grundsicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Zugrunde gelegt wird der gesetzliche Grundsicherungsbedarf. Liegt das eigene Einkommen darunter und es besteht darüber hinaus kein verwertbares Vermögen, gewährt das Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration den Differenzbetrag als Unterstützung. Bestimmte Vermögenswerte gelten als Schonvermögen, das nicht anzurechnen ist. Dazu zählen z. B. kleinere Barbeträge oder ein selbst bewohntes, angemessenes Hausgrundstück.

Bei einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro brutto müssen Kinder beziehungsweise Eltern keinen Unterhalt zahlen.

Grundsicherung kann auch bei stationärer Unterbringung z.B. in einer Pflegeeinrichtung geleistet werden.

Die Grundsicherung umfasst:

- den gültigen Sozialhilferegelsatz
- tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- Mehrbedarfe bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G
- und bei Krankheit, wenn eine kostenaufwendige Ernährung erforderlich ist
- einmalige Bedarfe in Sondersituationen (z.B. Erstausstattung einer Wohnung)
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Um Grundsicherung zu beantragen, genügt ein formloses Schreiben oder die persönliche Anfrage im Rathaus des Wohnortes. Die zuständige Stelle händigt das Formular „Antrag auf Leistungen der Grundsicherung“ aus oder schickt es zu. Das ausgefüllte Antragsformular kann entweder persönlich abgegeben werden oder mit der Post an untenstehende Adresse geschickt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Grundsicherung in der Regel für 12 Monate gewährt und muss jährlich neu beantragt werden.

Ausführlichere Informationen zur Grundsicherung bietet die Broschüre „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, die in den Rathäusern vor Ort oder beim Kreissozialamt ausliegt oder auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises (www.main-tauber-kreis.de) heruntergeladen werden kann.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration
Sachgebiet Sozialhilfe nach SGB XII, 3.-9. Kapitel
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 59 38
Fax: 09341 / 828 59 20

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT (SOZIALHILFE)

Für alle anderen Menschen, die nicht erwerbsfähig aber auch nicht dauerhalt erwerbsgemindert sind und nachweislich nicht selbst für sich sorgen können, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen. Wenn die Voraussetzungen für andere Hilfen fehlen oder nur geringe Ansprüche bei den Sozialversicherungen bestehen, soll den Betroffenen damit ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen:

- den pauschalierten Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. für Ernährung, Kleidung, Körperpflege. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebens unterhalt, z.B. für behinderte Menschen, krankheitsbedingte kostenaufwendige Ernährung wie Diabetes.
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Einmalige Sach- oder Geldleistungen oder Darlehen, z.B. Erstwohnungseinrichtung.
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration
Sachgebiet Sozialhilfe nach SGB XII, 3.-9. Kapitel
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 59 38
Fax: 09341 / 828 59 20

WOHNGELD

Wer über ein zu geringes Einkommen verfügt, um einen angemessenen, gemieteten Wohnraum zu bezahlen, kann Wohngeld als sogenannten Mietzuschuss erhalten. Auch wer mit einem niedrigen Einkommen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung lebt, kann Wohngeld bekommen, das in diesem Fall Lastenzuschuss genannt wird.

Damit Wohngeld bezogen werden kann, muss das monatliche Einkommen (mit Anrechnung eines Wohngeldanspruches) über dem Grundsicherungsbedarf liegen. Wenn die monatlichen Einkünfte darunter liegen, können andere Transferleistungen wie z. B. Grundsicherung oder Sozialhilfe beantragt werden, bei denen Unterkunftskosten ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Höhe des Wohngeldes orientiert sich an der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der (angemessenen) Miete beziehungsweise der monatlichen Belastung bei Wohneigentum.

Wohngeld für Heimbewohner

Heimbewohner, die nur über geringe monatliche Einkünfte verfügen, die incl. Wohngeld über dem Grundsicherungsbedarf liegen, können ebenfalls Wohngeld beantragen. Dazu müssen sie dauerhaft in einer stationären Einrichtung leben, die:

- eine Einrichtung ist, in der alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige wohnen,
- neben der Unterkunft auch kostenpflichtige Verpflegung und Pflege leistet,
- unabhängig vom Wechsel und Anzahl der Bewohner besteht.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für soziale Sicherung,
Teilhabe und Integration
Sachgebiet BAföG, Ausbildungsförderung, Unterhaltssicherung, Wohngeld, Bildung und Teilhabe
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 59 23
Fax: 09341 / 828 59 20

EINGLIEDERUNGSHILFE

Wenn ein Mensch länger als sechs Monate körperlich, geistig oder seelisch von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch wesentlich in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, an der Gesellschaft teilzuhaben besteht eine „wesentliche Behinderung“. Ist eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, gilt ein Mensch als von einer wesentlichen Behinderung bedroht.

Wenn eine „wesentliche Behinderung“ besteht, kann der Betroffene Eingliederungshilfe beanspruchen. Die Eingliederungshilfe dient dazu, den Leistungsberechtigten eine individuelle, würdevolle Lebensführung zu ermöglichen. Sie wird nur geleistet, wenn die wesentliche Behinderung amtsärztlich festgestellt wurde. Eingliederungshilfe wird überwiegend einkommens- und vermögensabhängig gewährt und nur, wenn erforderliche Leistungen nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können oder von anderen Stellen erbracht werden.

Eingliederungshilfe kann für verschiedene Maßnahmen bewilligt werden. Seit dem 01.01.2020 umfasst die Eingliederungshilfe folgende Leistungen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für soziale Sicherung,
Teilhabe und Integration
Sachgebiet Eingliederungshilfe
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 59 41
Fax: 09341 / 828 59 20

LANDESBLINDENHILFE

Jeder Mensch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, der entweder vollständig blind ist oder nur über ein äußerst geringes Sehvermögen (auf keinem Auge mehr als 2%) verfügt, kann Landesblindenhilfe beanspruchen. Die Landesblindenhilfe ist eine monatliche, pauschalierte Geldleistung, die im Unterschied zu anderen Sozialleistungen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird. Sie soll den Mehraufwand ausgleichen, der durch die Sehbehinderung entsteht. Werden bereits Leistungen der häuslichen Pflege aus der Pflegeversicherung bezogen oder wird der Betroffene vollstationär versorgt, verringert sich der Anspruch auf Blindenhilfe. Es empfiehlt sich daher, zu überprüfen, ob eventuell auch Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden.

BLINDENHILFE NACH DEM SOZIALGESETZBUCH XII

Bei geringem Einkommen oder Vermögen reicht die Landesblindenhilfe möglicherweise nicht aus, die Mehraufwendungen auszugleichen, die durch die Behinderung entstehen. In diesem Fall kann Blindenhilfe nach dem SGB XII beantragt werden. Diese Leistung wird nur bewilligt, wenn die betroffene Person und ihr Ehe- oder Lebenspartner oder bei Minderjährigen auch die Eltern den Bedarf nicht aus eigenem Einkommen- und Vermögen bestreiten kann.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Pflege und Versorgung
Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsopferfürsorge
Am Wört 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 34
Fax: 09341 / 828 55 42
Postanschrift: Gartenstraße 1

KRIEGSOPFERFÜRSORGE

Menschen, die einen bleibenden Schaden erleiden, während sie Staatsdienst verrichtet haben oder weil sie nicht ausreichend vom Staat geschützt wurden, haben ein Recht auf Entschädigung und Unterstützung. Der Name Kriegsopferfürsorge verweist auf die noch immer größte Gruppe der Leistungsberechtigten – die Kriegsversehrten und ihre Hinterbliebenen. Ebenfalls leistungsberechtigt sind Opfer von Gewalttaten, Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR, Impfgeschädigte sowie deren jeweiligen Angehörige. Mit den Leistungen der Kriegsopferfürsorge sollen die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen ausgeglichen oder gemildert werden.

Die Fürsorgeleistungen ergänzen die übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Form von persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen.

Zwischen der Notwendigkeit des Bedarfs und der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers muss aber ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Das heißt, die Beschädigten oder Hinterbliebenen sind durch die Schädigung oder den Verlust des Versorgers nicht mehr in der Lage, ihren individuellen Bedarf aus den übrigen Versorgungsleistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe
- Erziehungshilfe
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte, Blindenhilfe)

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Pflege und Versorgung
Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, Kriegsopferfürsorge
Am Wört 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 33
Fax: 09341 / 828 55 42
Postanschrift: Gartenstraße 1

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Besonders stark beeinträchtigten Menschen stehen von staatlicher Seite besondere Hilfen und Sozialleistungen zur Verfügung. Diese sollen den Betroffenen ermöglichen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, Nachteile auszugleichen, die den Betroffenen durch die Behinderung entstehen.

Damit diese „Nachteilsausgleiche“ in Anspruch genommen werden können, empfiehlt es sich, die Behinderung amtlich feststellen und die Schwere der Behinderung beurteilen zu lassen. Häufig treten mehrere Behinderungen gleichzeitig auf oder sie können sich überschneiden und gegenseitig noch verstärken. Diese wechselseitigen Beziehungen werden von den Behörden berücksichtigt.

MERKZEICHEN IM SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

VB	Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes
EB	Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50%, Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes
aG	außergewöhnlich gehbehindert
G	erheblich gehbehindert
H	hilflos
B	die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen
Bl	blind
RF	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Gl	gehörlos oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung
1.KL.	darf mit Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse in Eisenbahnen benutzen

Das Maß für die ermittelten körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung wird in „Grad der Behinderung“ (GdB) angegeben und in Zehnerschritten zwischen 20 und 100 ermittelt. Im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt GdB vermerkt, der sich aus den einzelnen Beeinträchtigungen und deren jeweiligen Wechselwirkungen errechnet. Eine Schwerbehinderung besteht ab einem GdB von 50. Anspruch auf Hilfen und Sozialleistungen haben Schwerbehinderte nur, wenn sie in der Bundesrepublik wohnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt hier haben oder hier beschäftigt sind.

Damit der Antrag schnell bearbeitet werden kann, empfiehlt es sich, dem Antragsvordruck aktuelle ärztliche Unterlagen beizulegen und die Beantragung des Ausweises zuvor mit dem Arzt zu besprechen. Wenn keine ärztlichen Unterlagen beigefügt werden können, setzt sich das Versorgungsamt mit den behandelnden Ärzten in Verbindung und fordert ergänzende ärztliche Unterlagen und Gutachten an.

Auf der Grundlage der Feststellungen im Bescheid stellt das Versorgungsamt Ausweise für Schwerbehinderte aus. Zusätzlich zum Grad der Behinderung können bestimmte gesundheitliche Merkmale mit Großbuchstaben im Ausweis eingetragen werden.

Je nachdem welche Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, können bestimmte Nachteilsausgleiche beim jeweils zuständigen Amt beansprucht werden.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Pflege und Versorgung
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht
Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82 55 39
Fax: 09341 / 828 55 42
Postanschrift: Gartenstraße 1

NACHTEILSAUSGLEICHE

Um ihre eigenen Belange so weit wie möglich selbst und eigenverantwortlich bestimmen zu können, stehen schwerbehinderten und von Behinderung bedrohten Menschen besondere Hilfen und Sozialleistungen zu. Dies betrifft zum Beispiel Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr, Freifahrt für Begleitpersonen, Parkerleichterung, Rundfunkgebührenbefreiung / Ermäßigung, verbilligte Telefongebühren oder auch steuerliche Vergünstigungen. Die Nachteilsausgleiche sind abhängig vom Grad der Behinderung und dem jeweiligen Merkzeichen, das im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

Freifahrten öffentlicher Nahverkehr

Wenn unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr beansprucht werden kann, ist der Schwerbehindertenausweis durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Soll dieses Recht beansprucht werden, stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt aus. Für die Wertmarke ist in der Regel ein Eigenanteil zu leisten. Schwerbehinderte, in deren Ausweis ein Merkzeichen „Bl“ oder „H“ enthalten ist, sowie Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und Bezieher von einigen Sozialleistungen erhalten die Wertmarke unentgeltlich.

Alternativ zur unentgeltlichen Beförderung kann die Kfz-Steuer um 50 % ermäßigt werden. Blinde, Hilflose und außergewöhnlich Gehbehinderte können die Steuerermäßigung zusätzlich zu Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr in Anspruch nehmen. Von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „aG“ wird eine halbjährlich oder jährlich anfallende Gebühr für die Wertmarke erhoben.

Parkerleichterung

Beim Verkehrsamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis und den großen Kreisstädten Bad Mergentheim und Wertheim können europaweit gültige „blaue Parkausweise“ ausgestellt werden, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ eingetragen ist. Mit diesem Parkausweis darf gebührenfrei auf allen Schwerbehinderten-Parkplätzen oder normalen Parkplätzen geparkt werden.

Liegt einer der folgenden Punkte vor, wird der bundesweit gültige „orangefarbene Parkausweis“ („aG-light“) ausgestellt:

- ein GdB von wenigstens 80, sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ für die Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen,
- ein GdB von wenigstens 70, sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ und wenn für eine Funktionsstörung des Herzens und der Atmungsorgane ein GdB von wenigstens 50 vorliegt,
- ein GdB von wenigstens 60 wegen Morbus Crohn/Colitis ulcerosa,
- ein GdB von wenigstens 70 wegen einer künstlichen Harnableitung oder einem künstlichen Darmausgang.

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt zum Parken ohne Gebühr und Zeitbeschränkung an Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten. Dieser Ausweis ist eine Ausnahmegenehmigung für das Parken in vielen weiteren Situationen, wie z.B. im eingeschränkten Halteverbot oder in verkehrsberuhigten Straßen. Weitere Auskünfte gibt das Verkehrsamt.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Rundfunk und Fernsehen sind für viele ältere Menschen sehr wichtig, da sie hierdurch eine Verbindung zur Außenwelt halten und sich über aktuelle Themen informieren können.

Seit 01.01.2013 wird der Rundfunkbeitrag (früher: Rundfunk- und Fernsehgebühr) nicht mehr nach Geräten, sondern nach Haushalten berechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich vom Rundfundbeitrag befreien zu lassen. Es kann auch eine Ermäßigung beantragt werden.

Anspruch auf Befreiung haben u.a.:

- Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird
- taubblinde Menschen

Eine Ermäßigung kann von Schwerbehinderten mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen RF beantragt werden.

Anträge müssen direkt beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ (früher GEZ Gebührenzentrale) gestellt werden. Antragsformulare liegen bei den Bürgermeisterämtern aus und sind im Internet verfügbar.

Foto: © Sabine van Erp / Pixabay

Ermäßigung der Telefongebühren

Menschen mit keinem oder geringem Einkommen können eine Ermäßigung der Telefongebühr, den Sozialtarif der Deutschen Telekom, beantragen. Bei diesen Sozialtarifen handelt es sich um eine freiwillige soziale Vergünstigung der Deutschen Telekom. Der Sozialtarif wird nur für bestimmte Anschlussarten angeboten. Privatkunden und die im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen mit einem Telekom-Festnetzanschluss erhalten zwei verschiedene Sozialtarife, wenn sie entweder:

- vom Rundfunkbeitrag (früher GEZ) befreit sind oder Anspruch auf eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags haben (Sozialtarif 1), oder
- blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und der Grad Ihrer Behinderung gemäß deutschem Schwerbehindertenrecht mindestens 90 von Hundert erreicht (Sozialtarif 2).

Die freiwilligen sozialen Vergünstigungen beziehen sich auf einen Festbetrag, der bei monatlichen Verbindungsentgelten abgezogen wird, aber nicht auf die Grundgebühren.

Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten der Deutschen Telekom AG im Internet (www.telekom.de, Suchwort „Sozialtarif“) oder bei den Telekom-Agenturen. Auch manche Mobilfunkbetreiber bieten mittlerweile für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 von Hundert, Vergünstigungen an.

Foto: © Denny Franzkowiak / pixabay

Vorsorge, Vollmachten, Verfügungen

Alter, Krankheit und Tod sind sicherlich Themen, über die niemand gerne nachdenkt, der davon nicht direkt betroffen ist. Was aber, wenn man selbst in eine Lage kommt, in der man seinen Willen nicht mehr äußern kann? Wer entscheidet dann für einen?

Grundsätzlich ist jedem volljährigen Bürger das Selbstbestimmungsrecht per Gesetz garantiert. Wenn jemand aber, durch einen Unfall, eine psychische Krankheit oder eine Behinderung seine persönlichen Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann, muss jemand bestimmt werden, der die gesetzliche Vertretung übernimmt. Liegt keine schriftliche Willenserklärung wie z. B. eine Vorsorgevollmacht, Patienten- oder Betreuungsverfügung vor, wird ein gesetzlicher Betreuer zur Regelung der rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen vom Betreuungsgericht bestellt.

Wer für diesen Notfall vorsorgen will, um seine Verwandten und Freunde in einer solchen Situation zu entlasten, kann seinen eigenen Willen schriftlich verfügen. Hier kann festgelegt werden, welche medizinischen Maßnahmen gewünscht sind und welche Vertrauenspersonen bevollmächtigt sein sollen, um über persönliche Belange zu entscheiden.

Foto: © Sabine van Erp / Pixabay

Der Kreisseniorenrat Main-Tauber hat im Jahr 2019 eine Vorsorgemappe mit wichtigen Hilfestellungen zur Regelung im Notfall zusammengestellt. Sie beinhaltet Vordrucke für persönliche Informationen und die Vorsorge für die letzte Lebensphase sowie für eine General- und Vorsorgevollmacht, eine Patienten- und Betreuungsverfügung. Die Vorsorgemappe ist beim Kreisseniorenrat, der Betreuungsbehörde, dem Amt für Pflege und Versorgung, dem Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis und dem Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V. erhältlich. Die einzelnen Informationen und Formulare können im Internet unter **www.kreisseniorenrat-main-tauber.de/downloads/** abgerufen werden.

Eine ausführliche Beratung zu Fragen über Vollmachten, Betreuungsverfahren und Patientenverfügungen erhalten Sie beim Betreuungsverein der Lebenshilfe, der darüber hinaus regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht, Patientenverfügung, und zur Vorsorgevollmacht durchführt.

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Kirchweg 5
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 15 68
Fax: 09341 / 95 94 6
info@bv-tbb.de

GENERAL- UND VORSORGE-VOLLMACHT

Kommt ein volljähriger Mensch in die unglückliche Lage, seinen Willen nicht mehr selbständig äußern zu können, muss vielleicht jemand Entscheidungen für die hilfsbedürftige Person treffen, der sie weder kennt noch weiß, was derjenige sich wünscht. Besteht aber eine Vorsorgevollmacht, in der vom Betroffenen eine oder mehrere Vertrauenspersonen benannt wurden, können diese die nötigen Entscheidungen im Namen und im Sinne der hilfebedürftigen Person treffen. Auf diese Weise kann die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung vermieden werden.

In einer Vorsorgevollmacht, in der mehrere Personen genannt werden, muss klar geregelt sein, wer für welche Bereiche berechtigt ist, Entscheidungen für den Vollmachtgeber zu treffen. Außerdem muss geklärt sein, ob die bevollmächtigten Personen gemeinsam oder unabhängig voneinander handeln dürfen. Die Vollmacht muss schriftlich verfasst und vom Vollmachtgeber handschriftlich unterschrieben sein. Im Ernstfall benötigt der Vollmachtnehmer die Vollmacht im Original, er muss also wissen, wo sich diese befindet. Eine Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.
In einer sogenannten „Generalvollmacht“ wird eine Vertrauensperson für sämtliche Belange benannt. Es ist auch möglich mehreren Personen eine Generalvollmacht zu erteilen. Um zur Vertretung berechtigt zu sein, müssen die Bevollmächtigten jeweils eine eigene Ausfertigung der Vollmacht besitzen. Auch hier empfiehlt es sich, genau zu regeln, ob einzeln oder nur gemeinsam entschieden und gehandelt werden kann. Die Berechtigungen zur Vertretung müssen einzeln aufgezählt sein, wie z.B. Post- und Fernmeldeangelegenheiten, Regelung im finanziellen Bereich und der Wohnungssituation, Einwilligung in medizinische Maßnahmen und Zustimmung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie die Vertretung vor Behörden, Einrichtungen und Gerichten. Grundsätzlich gilt eine Generalvollmacht auch für die Bankgeschäfte. Einige Banken bestehen aber auf einer separaten Bankvollmacht. Es empfiehlt sich daher für die Bank eine Vollmacht auf deren „hausinternen“ Formularen auszustellen.

Für manche Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel Änderung des Grundbuchs, Übertragung und Verkauf von Immobilien, ist eine öffentliche Beglaubigung nötig. Bei einer Darlehensaufnahme beispielsweise ist sogar gar eine notarielle Beurkundung notwendig. Nach einer Beratung durch den Betreuungsverein Lebenshilfe e.V. kann die Betreuungsbehörde eine öffentliche Beglaubigung ausstellen. Natürlich kann eine Vollmacht auch durch einen Notar beurkundet werden.

Für Privatpersonen besteht die Möglichkeit im zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen, welche Personen für den Vertretungsfall eine Vollmacht besitzen. Sobald jemand betreuungsbedürftig wird, fragt jedes Betreuungsgericht beim ZVR an, ob eine oder mehrere Bevollmächtigte eingetragen sind. Für diese Eintragung fällt eine einmalige Gebühr an. Im Internet ist das ZVR unter www.vorsorgeregister.de zu finden.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Welche Person im Bedarfsfall eine gesetzliche Betreuung übernehmen soll oder welche auf keinen Fall gewünscht wird, kann man in einer Betreuungsverfügung festlegen, wenn keine wirksame Vollmacht vorliegt oder gewünscht wird. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht können z.B. Demenzkranke eine separate Betreuungsverfügung auch dann noch aufsetzen, wenn Sie nicht mehr voll geschäftsfähig sind. Entsprechende Vordrucke sind in der Vorsorgemappe des Kreisseniorenrats Main-Tauber-Kreis enthalten. Diese erhalten Sie auch beim Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis oder beim Betreuungsverein der Lebenshilfe.

GESETZLICHE BETREUUNG

Kann ein volljähriger Bürger seine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr dauerhaft selbst regeln und Entscheidungen nicht mehr im eigenen Interesse treffen, vertritt ein gesetzlicher Betreuer seine

Interessen. Das Betreuungsgericht „bestellt“ einen Betreuer auf Antrag, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und diese auch nicht mehr erteilt werden kann. Der Betreuer hat dabei das Wohl, das Interesse und die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen.

Die Betreuung kann sich auf einzelne oder mehrere der nachfolgenden Bereiche beziehen:

- Gesundheitssorge, Entscheidungen über ärztliche Behandlungen (Patientenverfügung beachten)
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden, Einrichtungen und Gerichten
- Regelung zur Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten
- Entgegennahme und Erledigen der Post- und Fernmeldeangelegenheiten

Bei der Wahl eines Betreuers werden die Wünsche des zu Betreuenden berücksichtigt (Betreuungsverfügung!). Liegt keine Betreuungsverfügung vor, werden zuerst die Familienangehörigen oder nahestehende Personen gefragt, ob sie die Betreuung übernehmen wollen. Ist dies nicht möglich, kommen meist Berufsbetreuer oder auch ehrenamtliche Betreuer zum Einsatz, die ihre Betreuertätigkeit zum Wohl der Betreuten ausgestalten müssen. Der Betreuer soll seine Möglichkeiten nutzen, um die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder die Folgen zu mildern. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, sein Leben im Rahmen der eigenen Fähigkeiten nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Die Betreuer sind gegenüber den Betreuungsgerichten rechenschaftspflichtig. Das Betreuungsgericht muss bei wichtigen Entscheidungen, bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte wie z. B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Kündigung einer Wohnung zustimmen.

PATIENTENVERFÜGUNG

In einer medizinischen Notlage oder bei einer schweren Erkrankung, in der man seinen eigenen Willen nicht mehr äußern kann, kann eine Patientenverfügung die Angehörigen oder die behandelnden Ärzte entlasten und unterstützen. In der schriftlich verfassten Patientenverfügung kann man festlegen, welche Art von medizinischen und pflegerischen Maßnahmen man für sich selbst in einem Notfall oder im Verlauf einer schweren Erkrankung wünscht und welche nicht. Der in der Patientenverfügung geäußerte Wille ist verbindlich für die behandelnden Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer. Es ist ratsam, sich für die Erstellung einer Patientenverfügung beim Hausarzt oder dem Betreuungsverein beraten zu lassen. Der Hausarzt sollte die Patientenverfügung unterzeichnen. Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst sein und kann jederzeit formlos widerrufen werden. Juristisch einwandfreie Formulierungen finden sich auf den Vordrucken, die in der Vorsorgemappe des Kreisseniorenrats zusammengefasst sind. Diese erhalten Sie auch beim Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis oder beim Betreuungsverein der Lebenshilfe. Es empfiehlt sich, die Verfügung regelmäßig durch ein aktuelles Datum mit Unterschrift zu bestätigen, damit sie als aktuell anerkannt werden kann.

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Kirchweg 5
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 15 68
Fax: 09341 / 95 94 6
info@bv-tbb.de

TESTAMENT

In einem Testament bekundet man seinen „letzten Willen“ und regelt für den Fall des Todes, was mit dem Erbe geschehen soll. Ein eigens erstelltes Testament ist nur dann gültig, wenn es vom ersten bis zum letzten Wort selbst mit der Hand geschrieben und unterzeichnet ist. Gibt es mehrere Testamente, gilt immer die aktuellste Version, daher sollten Ort und Datum vermerkt sein. Das Testament kann man zu Hause verwahren oder abgesichert bei einem Notar oder dem Amtsgericht hinterlegen.

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Wer beim Aufsetzen eines Testaments unsicher ist, sollte sich von einem Notar beraten lassen. Liegt kein Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Nähere Auskünfte geben die Notare oder können im Internet abgerufen werden.

Foto: © Clipdealer

Wohnen im Alter – ambulant

Die Lebenserwartung der heutigen Senioren hat sich im Vergleich zum Ende des 19. Jahrhunderts nahezu verdoppelt. Mit der Chance auf ein hohes Alter steigt aber leider auch das Risiko der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit. In früheren Zeiten wurde Pflege ausschließlich innerhalb der Familie geregelt und es war fast selbstverständlich, dass sich Töchter und Schwiegertöchter um die ältere Generation kümmerten. Auch heute noch übernehmen meist die Frauen die Pflege ihrer Angehörigen. Diese sind, im Gegensatz zu früher, meist berufstätig und kommen mit der Versorgung der eigenen Kinder und der Pflege der Eltern oft an die Grenze ihrer Belastbarkeit.

Gerade pflegebedürftige Eltern, die im ländlichen Raum leben, haben häufig gar keine Kinder mehr in der Nähe. Ältere Menschen, die keine Kinder haben, können meist ebenfalls nicht auf die Hilfe ihrer Verwandten zählen. In all diesen Fällen ist es nötig, sich Unterstützung von außen zu holen.

Im Main-Tauber-Kreis gibt es verschiedene haushaltsnahe Dienstleister, Nachbarschaftshilfen und ambulante Pflegeanbieter, die im Fall einer Pflegebedürftigkeit zu Hause unterstützen können. Die notwendigen Hilfen werden individuell und in Abstimmung aller Beteiligten bei einem selbstgewählten Anbieter eingekauft. Abhängig vom gewünschten Leistungsumfang fallen dabei monatliche Kosten an, die über die Leistungen der Pflegeversicherung mitfinanziert werden können (siehe Finanzielle Hilfen Seite 21).

Wer sich frühzeitig informiert, kann die Hilfe und Unterstützung im Bedarfsfall wesentlich einfacher und schneller organisieren.

Eigene Häuslichkeit

Die meisten älteren Menschen wünschen sich, möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung wohnen zu bleiben, selbst wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Für das Wohnen im eigenen Zuhause spricht vieles. Im gewohnten Umfeld fühlen sich Ältere sicher und geborgen und nicht selten sind sie in eine gewachsene und gute Nachbarschaft eingebettet. Den gewohnten Tätigkeiten im Haus und Garten nachgehen zu können, fördert ihre Gesundheit und das Wohlbefinden. Darüber hinaus kann der eigene Tagesablauf ganz nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen gestaltet werden.

Auf der anderen Seite passiert es häufig, dass ältere Menschen mit der Zeit immer weniger soziale Kontakte haben und nach und nach vereinsamen. Dazu kommt, dass viele Wohnungen nicht wirklich altersgerecht sind und der entsprechende Umbau nur mit großem Aufwand oder gar nicht realisierbar ist. Gerade im ländlichen Raum wird es oft schwierig, das Einkaufen zu organisieren, vor allem wenn die Mobilität eingeschränkt ist.

Trotzdem ist es möglich, zu Hause zu bleiben, auch wenn man pflege- und hilfebedürftig ist. Der Wohnraum kann an die jeweiligen Bedürfnisse der älteren Menschen angepasst werden. Die Pflegekasse gewährt dafür einen Zuschuss zu Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, wie zum Beispiel den Einbau eines Treppenliftes oder den Umbau eines Badezimmers. Wenn die geplanten Umbaumaßnahmen etwas umfangreicher sind, können günstige Kredite über die KFW-Bank im Rahmen der Förderung „Altersgerecht Umbauen“ in Anspruch genommen werden.

Ein Hausnotrufsystem sichert ab, dass im Notfall Hilfe gerufen werden kann. Haushaltsnahe Dienstleistungen wie z.B. Liefer-, Bring- und Wäscheservice, Haushalts- und Putzhilfen, sowie Fahr- und Begleitdienste sind eine wertvolle Unterstützung im Alltag.

Möglichst lange Zuhause wohnen bleiben – davon träumen die meisten Menschen. Doch nicht immer kann dieser Wunsch realisiert werden. Als Alternativen bieten sich unter anderem Pflegeheime, Seniorenwohnanlagen, das betreute Wohnen oder Wohngemeinschaften für Senioren an.

SENIORENWOHNANLAGEN

Seniorenwohnanlagen sind meist kleinere, barrierefreie Wohneinheiten, in denen sich auch mobil eingeschränkte Senioren ungehindert bewegen können. Sie befinden sich häufig zentral in einer Stadt oder in direkter Nähe eines Pflegeheimes. Einige der nahegelegenen Pflegeheime bieten einen offenen Mittagstisch für die Bewohner der Seniorenwohnanlagen an und diese dürfen oft auch an Veranstaltungen und Aktivitäten im Pflegeheim teilnehmen. Im Notfall erfolgt die Hilfe oder Unterstützung sehr schnell.

Die Wohnungen können, je nach Anbieter, gekauft oder gemietet werden. In manchen Seniorenwohnanlagen stehen auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Es gibt keine Betreuung vor Ort oder eine Anlaufstelle für persönliche Anliegen. Notwendige Hilfen müssen individuell über haushaltsnahe Dienstleister, Nachbarschaftshilfen und ambulante Pflegeanbieter eingekauft werden. (Die Übergänge von Seniorenwohnanlagen und betreutem Wohnen sind oft fließend.)

Betreutes Wohnen

Die Bezeichnung „betreutes Wohnen“ ist gesetzlich nicht geschützt und lässt eine umfangreiche Versorgung und Betreuung vermuten, was aber nicht immer der Fall ist. Neben dem Mietvertrag gibt es in der Regel einen Betreuungsvertrag, der zusätzlich abgeschlossen werden muss. Betreutes Wohnen wird häufig von einem stationären oder ambulanten Pflegeanbieter getragen und es ist ratsam, sich im Vorfeld ausreichend über die konkreten Leistungen des „betreuten Wohnen“ zu informieren.

Die Senioren leben in einer altersgerechten und barrierefreien Wohnung/ Apartment und können die im Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen. Häufig sind lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel der Hausmeisterdienst, Beratung und der Hausnotruf angeboten. Alle zusätzlichen individuellen und persönlichen Unterstützungsleistungen müssen zusätzlich erworben werden.

Da Seniorenwohnanlagen und das betreute Wohnen häufig nicht klar abzugrenzen ist und die Übergänge fließend sind, werden hier im Seniorenwegweiser alle Anbieter-/Vermittler in einer gemeinsamen Rubrik aufgeführt:

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Seniorenwohnanlage in Creglingen
Neue Straße 8 | 97993 Creglingen
HWG GmbH
Im Vogelsang 1 | 97996 Niederstetten
Tel. 07932 / 92 000
info@hohenloher-wohnungsbau.de

Seniorenwohnanlage in Niederstetten
Kirchplatz 4 | 97996 Niederstetten
HWG GmbH
Im Vogelsang 1 | 97996 Niederstetten
Tel. 07932 / 92 000
info@hohenloher-wohnungsbau.de

Seniorenwohnanlage in Niederstetten
Rehhofsteige 3/5/7
97996 Niederstetten
Ströbel Hausverwaltung GmbH
Ernst-Geißendörfer-Straße 28
91541 Rothenburg o.d.T.
Tel. 09861 / 97 49 890
info@stroebel-verwaltung.de

Seniorenwohnanlage in Weikersheim
Im heiligen Wöhr 2
97990 Weikersheim
Kreisbau- Main-Tauber eG
Münzgasse 9-11
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 96 44 20
Fax: 07931 / 96 44 220
info@kreisbau-mt.de

Residenz Weikersheim
Evangelische Heimstiftung
Württemberg GmbH
Hauptstraße 56
97980 Weikersheim
Tel. 07934 / 99 43 90
Fax: 07934 / 99 43 916
residenz-weikersheim@ev-heimstiftung.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Seniorenresidenz „City-Park“ ASB
Herrenwiesenstraße 1
97980 Bad Mergentheim
Hausverwaltung Ditter
Am Brenner 2B
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 92 77 0
Fax: 09341 / 92 77 22
info@hausverwaltung-ditter.de

Johann-Benedikt-Bembé-Stift
Herrenwiesenstraße 10/1
97980 Bad Mergentheim
Brand & Michel Immobilien GmbH
Waltherstraße 4
97074 Würzburg
Tel. 0931 / 66 39 60 00
Fax: 0931 / 66 39 60 03
info@brand-michel.de

Seniorenwohnanlage Carolinum
Marienstraße 8
97980 Bad Mergentheim
Kath. Kirchengemeinde St. Johannes
Kirchstraße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 97 20 23
Fax: 07931 / 97 20 50
gschneider@st-johannes-mgh.drs.de

Seniorenwohnanlage Johanniterhof
Johanniterhof 9
97980 Bad Mergentheim
Kath. Kirchengemeinde St. Johannes
Kirchstraße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 97 20 23
Fax: 07931 / 97 20 50
gschneider@st-johannes-mgh.drs.de

Service Wohnen in Igersheim
Alte Ziegelei 10
97999 Igersheim
Seniorendienste Schönblick GmbH
Alte Ziegelei 1
97999 Igersheim
Tel. 07931 / 97 29 160
Fax: 07931 / 97 29 600
ambulant@schoenblick-gmbh.de

Residenzen Schloss Stetten
Residenz am Kurpark
Erlenbachweg 10 &
Wohnpark Tauberland
Erlenbachweg 20-20/3
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 48 140
Fax: 07931 / 55 389
mail@schloss-stetten.de

advita Pflegedienst GmbH
advita Haus Seegartenquartier
Seegartenstraße 3
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 273 91
Fax: 07931 / 96 819 47
badmergentheim@avita.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Service Wohnen in Assamstadt
Mergentheimer Straße 7
97959 Assamstadt
Schwesternverband Pflege & Assistenz gGmbH | Haus St. Wendelin
Alte Bobstadter Straße 2
97959 Assamstadt
Tel. 06294 / 42 72 10
Fax: 06294 / 42 72 150
Info-St-Wendelin@Schwesternverband.de

Service Wohnen in Boxberg
Karl-Hofmann-Straße 1b
97944 Boxberg
Schwesternverband Pflege & Assistenz gGmbH
Poststraße 25 | 97944 Boxberg
Tel. 07930 / 92 0 10
Fax: 07930 / 92 0 50
holger.wohlfart@schwesternverband.de

Seniorenwohnanlage in Boxberg
Kurpfalzstraße 25 | 97944 Boxberg
HWG GmbH
Im Vogelsang 1 | 97996 Niederstetten
Tel. 07932 / 92 000
info@hohenloher-wohnungsbau.de

Seniorenzentrum St. Barbara
Wohnanlage
Leuchtenbergstraße 22
97947 Grünsfeld
Tel. 09346 / 92 77 90
Fax: 09341 / 800 14 38
info@haus-heimberg.de

Seniorenwohnanlage in Grünsfeld
Zwinger 5 | 97947 Grünsfeld
VMGZ
Grünbachstraße 44 | 97947 Grünsfeld
Tel. 09346 / 10 21
VMGZ@web.de

Seniorenwohnanlage in Lauda
Schillerstraße 14
97922 Lauda-Königshofen
Stadt Lauda-Königshofen
Marktplatz 1 | 97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 50 10
Fax: 09343 / 50 11 00
post@Lauda-koenigshofen.de

Anna's Rundum Pflege
Karpatenstraße 9 | 97922 Lauda
Anna Siemens
Becksteiner Straße 24
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 20 10 72 9
Fax: 09343 / 94 71 02 3
service@arupflege.de

Schloss Messelhausen
Freiherr-von-Zobel-Straße 39
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 0171 / 47 15 56 7
wohnen@schloss-messelhausen.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Haus St. Martin – Service Wohnen
Schwesternverband Pflege & Assistenz gGmbH
Hauptstraße 16 | 97953 Königheim
Tel. 09341 / 84 71 0
Fax: 09341 / 84 71 29
info-st-josef@schwesternverband.de

Seniorenwohnanlage in Külsheim
Blaues Haus
Rathausstraße 1 | 97900 Külsheim
St. Elisabeth-Verein Külsheim e.V.
Rathausstraße 1 | 97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 17 70
st-elisabeth-verein@web.de

Seniorenzentrum St. Hannah
Wohnanlage
Flurstraße 2a
97941 Tauberbischofsheim-Distelhausen
Tel. 09341 / 84 55 60
Fax: 09341 / 800 14 38
info@haus-heimberg.de

Seniorenzentrum Haus Heimberg
Wohnanlage
Kapellenstraße 10
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 800 14 06
Fax: 09341 / 800 14 38
info@haus-heimberg.de

Adam-Rauscher-Haus
Evangelische Heimstiftung Baden GmbH
Richard-Trunk-Straße 2
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 96 20
Fax: 09341 / 84 96 21 07
adam-rauscher-haus@ev-heimstiftung.de

Betreutes Wohnen
in Tauberbischofsheim
Frauenstraße 2
97941 Tauberbischofsheim
FWD Hausbau und Grundstücks GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 28
69221 Dossenheim/Heidelberg
Tel. 06221 / 87 50 135
Fax: 06221 / 86 09 15
info@fwd-hausbau.de

Haus am Welzbach
Untere Straße 9 | 97956 Werbach
Ranft Projektpartner GmbH
Johann-Hammer-Straße 22
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 29 0
Fax: 07931 / 99 29 190
c.melzer@ranft-gruppe.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V FREUDENBERG, WERTHEIM

Caritas-Seniorenwohnanlage in Freudenberg
Otto-Rauch-Straße 7
97896 Freudenberg
Tel. 09375 / 92 90 66
swa.freudenberg@caritas-tbb.de

Caritas-Wohnen 50PLUS in Freudenberg
Otto-Rauch-Straße 6 | 97896 Freudenberg
Tel. 09375 / 92 90 66
50plus@caritas-tbb.de

Diakoniezentrum Wertheim gGmbH Wohnstift Hofgarten
Frankensteiner Straße 10/12
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 90 30
Fax: 09342 / 90 31 16
info@wohnstift-hofgarten.de

Caritas Mehrgenerationen-Wohnen in Wertheim
Bismarckstraße 1
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 29 31 15
Fax: 09342 / 92 90 29
seniorenwohnanlage.wertheim@caritas-tbb.de

Seniorenwohnanlage „Links der Tauber“
Bismarckstraße 1 und 1a
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 29 31 15
Fax: 09342 / 92 90 29
seniorenwohnanlage.wertheim@caritas-tbb.de

Seniorenwohnanlage Wertheim-Reinhardshof
Willy-Brandt-Straße 4
97877 Wertheim
Hausverwaltung Ditter
Am Brenner 2B
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 92 77 0
Fax: 09341 / 92 77 22
info@hausverwaltung-ditter.de

SENIORENWOHNGEMEINSCHAFTEN

Zunehmend finden auch ältere Menschen Gefallen an dem Gedanken, in einer Seniorenwohngemeinschaft zusammen zu leben. Vor allem „junge Alte“ erleben nicht nur das gesellige Miteinander als bereichernd, sondern auch, dass man sich gegenseitig unterstützen kann. Die jeweiligen Ressourcen werden auf diese Weise verknüpft und erweitern damit den Spielraum der Gemeinschaft. Diese Wohnform eignet sich grundsätzlich für ältere Menschen, die zwar eigenständig und selbstverantwortet leben möchten, aber trotzdem gerne Zeit mit Gleichgesinnten verbringen.

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Formen:

- Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft
- Trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft

Unabhängig davon, ob eine Seniorenwohngemeinschaft privat oder trägergestützt organisiert ist, leben mehrere Senioren in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, in dem es neben einzelnen Zimmern für jeden Mitbewohner auch Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung gibt.

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft

Bewohner einer privat organisierten Wohngemeinschaft mit einem Pflegegrad erhalten bei der Neugründung Zuschüsse für einen barrierefreien Umbau in den Räumlichkeiten der WG sowie einen monatlichen Wohngruppenzuschlag von ihrer Pflegekasse, wenn

- mindestens 3 WG-Bewohner pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) sind,
- nicht mehr als 12 Bewohner in der Wohngemeinschaft leben, und
- eine gemeinschaftlich beauftragte Person (Präsenzkraft) die Seniorenwohngemeinschaft unterstützt.

Bei dieser Wohnform sind die Bewohner vollständig eigenverantwortlich und selbstbestimmt in der Lebens- und Haushaltsführung und unabhängig von Dritten. Die WG-Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter schließen einen Mietvertrag ab, die Unterstützungs- und Pflegeleistungen werden, wie in einem privaten Haushalt, gesondert vertraglich geregelt. Anbieter und der Umfang der Unterstützungs- und Pflegleistungen sind frei wählbar. Dadurch haben die Präsenzkräfte und auch der Pflegedienst einen Gaststatus. Die WG-Mitglieder haben das Hausrecht und entscheiden, ob und welche Bewohner neu aufgenommen werden. Eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft muss der Heimaufsicht angezeigt werden.

Personen, die gerne eine solche Wohngemeinschaft gründen möchten, erhalten Informationen bei der Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen.

FaWo –
Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen
Senefelderstraße 73
70176 Stuttgart
Tel. 0711 / 63 75 763
Fax: 0711 / 63 75 761
FaWo@kvjs.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

WG Haus Basel
Kolbstraße 30
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 47 78 42

advita Pflegedienst GmbH
advita Haus am Seegartenquartier
Wachbacher Straße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 283 91
Fax: 07931 / 96 819 47
badmergentheim@advita.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Caritashaus St. Lioba
Seniorenwohngemeinschaft
Schmiederstraße 25
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09343 / 626 10
Fax: 09343 / 62 61 40 70
info@johann-bernhard-mayer.de

Neben der privat initiierten Seniorenwohngemeinschaft gibt es die trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft.

Trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaft

Bei einer trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft stellt der Anbieter in der Regel den Wohnraum, sowie die Präsenzkräfte zur Verfügung, die den Alltag der Bewohner begleiten. Im Gegensatz zu einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft, bei der die Bewohner den Beschäftigungsumfang der Präsenzkraft festlegen, ist bei dieser Wohnform in der Regel eine Präsenzkraft 24 Stunden pro Tag vor Ort oder zumindest in Rufbereitschaft. Deshalb eignet sich diese Wohnform auch für Personen mit einem höheren Pflegebedarf. Es wohnen mindestens 3 und höchstens 12 Bewohner/innen in einem Haushalt zusammen. Die Bewohner/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter können den Pflegedienst und Art und Umfang der individuellen Pflege- und Unterstützungsleistungen frei wählen. Die Verträge für individuelle Pflegeleistungen sind von den anderen Verträgen entkoppelt, es besteht daher keine strukturelle Abhängigkeit zu einem Pflegedienst, dieser hat in der Wohngemeinschaft Gaststatus.

Eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft muss der Heimaufsicht angezeigt werden. Je nach Anzahl der WG Mitglieder gibt es unterschiedliche Vorgaben im Bereich der Zimmergröße, sanitären Anlagen und Anzahl der Präsenzkräfte.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Residenz Weikersheim
Evangelische Heimstiftung Württemberg GmbH
Hauptstraße 56
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 99 43 90
Fax: 07934 / 99 43 916
residenz-weikersheim@ev-heimstiftung.de

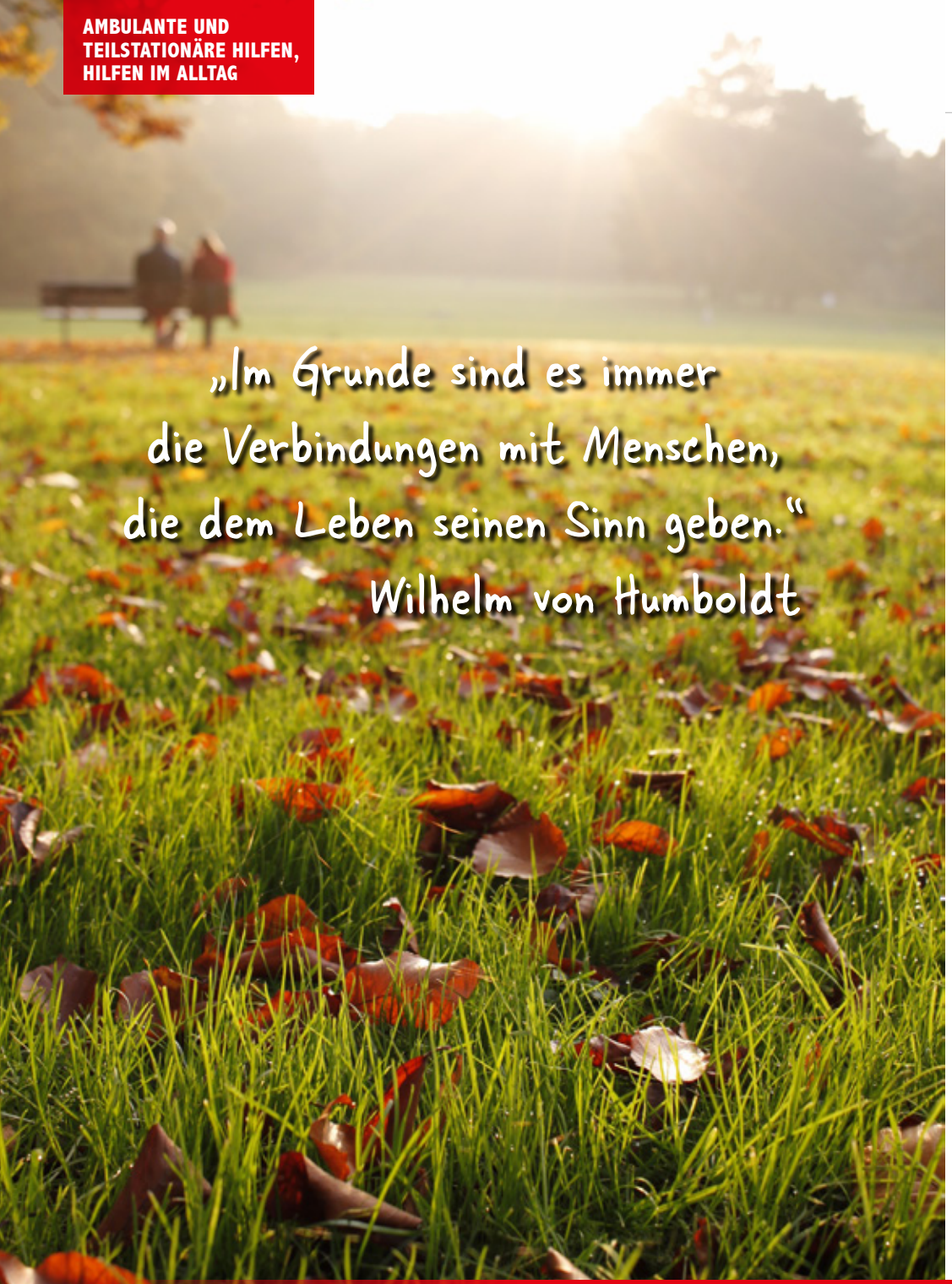

Ambulante und teilstationäre Hilfen, Hilfen im Alltag

Ein Pflegefall trifft die Angehörigen meist unerwartet. Der Alltag kann durch die plötzlich notwendige Pflege eines nahen Menschen völlig aus den Fugen geraten. Die Versorgung und Pflege müssen unter großem Zeitdruck organisiert, finanziert und nicht zuletzt psychisch verarbeitet werden. Auch wenn ein Pflegefall sich nach und nach entwickelt und die Angehörigen langsam in die Pflegetätigkeit hineinwachsen, ist ab einem bestimmten Grad Hilfe von außen nötig. Pflegebedürftige und ihre Angehörige dabei finanziell zu unterstützen ist die Aufgabe der sozialen Pflegeversicherung. Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten muss zunächst ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Im Auftrag der Pflegekasse erfolgt eine Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Wenn diese festgestellt wird, können der Hilfebedürftige und seine Angehörigen notwendige Hilfen und Dienstleistungen damit leichter finanzieren und organisieren.

AMBULANTE PFLEGE UND BETREUUNG

Die meisten Menschen wollen auch im Alter, bei Krankheit oder nach einem Unfall in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben. Damit dieser Wunsch realisiert werden kann, muss die nötige Hilfe und Unterstützung von einer Pflegeperson und-/oder einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst oder einer Sozialstation geleistet werden.

In einem persönlichen Gespräch mit dem Leistungsanbieter wird gemeinsam geklärt, in welchem Lebensbereich Hilfe benötigt wird und wie die entsprechende Versorgung gewünscht und machbar ist. Nach seinem Hilfebedarf wählt der Pflegebedürftige die Leistungen, die er benötigt aus. Pflegedienste bieten körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege), pflegerische Betreuungsmaßnahmen (häusliche Betreuung) und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung (Hauswirtschaft) an. Anhand des Gesprächs erstellt der Pflegedienst oder die Sozialstation einen Kostenvoranschlag. Auf Grundlage dieses Kostenvoranschlags schließen der Pflegebedürftige und der Leistungsanbieter vor Beginn der Leistung einen schriftlichen Pflegevertrag ab. Die Hilfeleistungen können nach persönlichem Bedarf von einmal monatlich bis zu mehrmals täglich erfolgen. Sie können zeitlich begrenzt oder auf Dauer in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen der körperbezogenen Pflege, der Hilfe im Haushalt und der Betreuung kann der Leistungsanbieter als Sach-/oder Kombinationsleistung direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Der maximale Anteil, der von der Pflegekasse übernommen wird, orientiert sich am jeweils festgestellten Pflegegrad.

Eine Medikamentengabe, das Anziehen der Kompressionsstrümpfe, ein Verbandswechsel oder das Messen des Blutzuckers und das Spritzen von Insulin sind Leistungen der Behandlungspflege. Diese werden vom Arzt verordnet, von der Krankenkasse genehmigt und bezahlt und durch einen Pflegeanbieter erbracht.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I:
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Pflegedienst der Johanniter
Hauptstraße 19
97993 Creglingen
Tel. 07933 / 56 199 72
Fax: 07933 / 56 199 70
pflege.creglingen@johanniter.de

Mobile Dienste Weikersheim
Hauptstraße 56
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 99 43 920
Fax: 07934 / 99 43 924
t.siebert@ev-heimstiftung.de

Sozialstation
östlicher Main-Tauber-Kreis
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 32 11
Fax: 07934 / 99 35 011
sozialstation-mtk@t-online.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Mobile Dienste Bad Mergentheim
Herrenwiesenstraße 10
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 94 91 50
Fax: 07931 / 94 91 51
mobile-dienste-main-tauber@
ev-heimstiftung.de

Ökumenische Sozialstation
Bad Mergentheim
Bahnhofplatz 3
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 00 33
Fax: 07931 / 99 00 60
sozialstation@st-johannes-mgh.com

Seniorendienste Schönblick GmbH
Alte Ziegelei 1 | 97999 Igersheim
Tel. 07931 / 97 29 160
Fax: 07931 / 97 29 600
ambulant@schoenblick-gmbh.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Pflegedienst Hand in Hand GmbH
Unterschüpfer Straße 54
97944 Boxberg-Unterschüpf
Tel. 07930 / 327 94 30
umpfertal@pflegehih.de

Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.
Karl-Hofmann-Straße 1 b
97944 Boxberg
Tel. 07930 / 99 00 99
Fax: 07930 / 99 00 97
info@sozialstation-boxberg.de

Pflegedienst der Johanniter
Hauptstraße 7
97947 Grünsfeld
Tel. 09346 / 417 99 50
Fax: 09346 / 417 99 48
pflege.gruensfeld@johanniter.de

Mobile Dienste Lauda-Königshofen
i-Park Tauberfranken 5
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 65 340
Fax: 09343 / 65 345
md.lauda-koenigshofen@ev-heimstiftung.de

Sozialstation St. Kilian
Pfarrstraße 10
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 65 190
Fax: 09343 / 65 22 3
info@sozialstation-lauda.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

AIMAcare
Frühbaumweg 12
97950 Großrinderfeld
Tel. 09344 / 92 96 74
Fax: 09344 / 95 0 27
info@aima-care.de

Pflege mobil Seidel u. Praxl GmbH
Der ambulante Dienst
Bronnbacher Straße 1
97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 19 618
Fax: 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

DRK Zuhause
Mergentheimer Straße 30
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 92 05 60
Fax: 09341 / 92 05 201
pflegedienst@drk-tbb.de

Mobile Dienste Tauberbischofsheim
Albert-Schweitzer-Straße 11
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 78 230
Fax: 09341 / 84 78 23 19
md.tauberbischofsheim@ev-heimstiftung.de

Pflege Daheim
Kapellenstraße 29
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 624 24
Fax: 09341 / 624 25
kontakt@pflegedaheim-online.de

Pflegedienst Thum
Daimlerstraße 10
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 847 16 16
Fax: 09341 / 847 16 17
kontakt@pflegedienst-thum.de

Sozialstation Tauberbischofsheim
Bahnhofstraße 13
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 48 81
Fax: 09341 / 48 20
info@sozialstation-tbb.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Evangelische Sozialstation Wertheim e.V.
Bahnhofstraße 17
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 22 880
Fax: 09342 / 22 839
info@ev-sw.de

Jens Müller – Der Pflegedienst
Am Bildacker 1
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 914 914
Fax: 09342 / 914 915
derpflegedienst@web.de

Katholische Sozialstation Wertheim e.V.
Schützenstraße 13
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 17 70
Fax: 09342 / 62 98
info@kath-sozialstation.de

Pflegedienst Diehm
Diptamweg 4
97877 Wertheim-Dertingen
Tel. 09397 / 541
Fax: 09397 / 95 043
mail@pflegedienst-diehm.de

TAGESPFLEGE

Die Pflege eines Angehörigen ist eine anstrengende und anspruchsvolle Aufgabe, die den Pflegenden viel abverlangt. Um auch langfristig für seine Lieben da sein zu können, ist es wichtig, regelmäßig Kraft und Energie zu tanken. Dafür sind Auszeiten von der Pflege nötig und sinnvoll. Deshalb gibt es die Möglichkeit Pflegebedürftige tageweise in einer Tagespflegeeinrichtung versorgen und betreuen zu lassen. Die Tagespflege bringt Abwechslung in das Leben des Pflegebedürftigen und gibt ihm die Möglichkeit, neue soziale Kontakte in einem geschützten Rahmen aufzubauen und zu pflegen.

Diese Form der Versorgung zählt zu den teilstationären Leistungen der Pflegeversicherung. Je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten, kann die Tagespflege ein- oder mehrmals wöchentlich in Anspruch genommen werden. Konkrete Vereinbarungen werden mit dem Leistungsanbieter vertraglich festgehalten. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens mit dem Fahrdienst abgeholt und am späteren Nachmittag wieder nach Hause gebracht. Bei manchen Anbietern ist es auch möglich, nur einen halben Tag zu buchen.

Tagespflegeeinrichtungen

Die Gäste der Tagespflege erhalten während des Aufenthaltes alle notwendigen Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege, der sozialen Betreuung sowie die Versorgung mit Speisen und Getränken. Die Pflegekasse übernehmen die betreuungs- und pflegebedingten Kosten bis zum Höchstbetrag der Leistungen der Pflegekasse. Die Leistungshöchstbeträge finden Sie unter dem Punkt „Finanzielle Hilfen“ auf Seite 21. Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

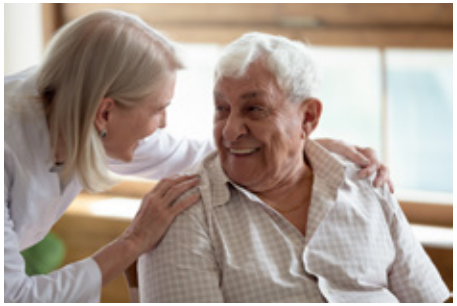

Die Kosten für die Verpflegung sowie ein Anteil an den Investitionskosten werden den Pflegebedürftigen privat in Rechnung gestellt, können aber über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 23.

Tagespflege wird in reinen Tagespflegeeinrichtungen oder in Form von eingestreuten Plätzen in Pflegeheimen angeboten.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I: CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Seniorenhaus Köhler
Vorbachzimmerner Straße 20
97996 Niederstetten
Tel. 07932 / 60 66 97 0
Fax: 07932 / 60 66 97 99
info@seniorenhaus-koehler.de

Lene-Hofmann-Haus
Wilhelm-Röntgen-Straße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 995 800
Fax: 07934 / 995 80 15
info.weikersheim@diakoneo.de

Mobile Dienste Weikersheim
Hauptstraße 56
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 99 43 920
Fax: 07934 / 99 43 924
T.Siebert@ev-heimstiftung.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Mobile Dienste –
Tagespflege Bad Mergentheim
Herrenwiesenstraße 10
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 94 91 50
Fax: 07931 / 94 91 51
tagespflege.bad-mergentheim@ev-heim-stiftung.de

Seniorendienste Schönblick GmbH –
Tagespflege
Harthäuser Straße 16
97999 Igersheim
Tel. 07931 / 96 17 516
Fax: 07931 / 97 29 15
tagespflege@schoenblick-gmbh.de

advita Pflegedienst GmbH
advita Haus Seegartenquartier
Wachbacher Straße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 283 91
Fax: 07931 / 96 819 47
badmergentheim@advita.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Tagespflege Assamstadt
Mergentheimer Straße 7
97959 Assamstadt
Tel. 07930 / 99 00 99
Fax: 07930 / 99 00 97
info@sozialstation-boxberg.de

Tagespflege Boxberg
Karl-Hofmann-Straße 1b
97944 Boxberg
Tel. 07930 / 99 00 99
Fax: 07930 / 99 00 97
info@sozialstation-boxberg.de

Bälmer Tagespflege
St. Markus Straße 25/1
97922 Unterbalbach
Tel. 09343 / 62 77 455
Fax: 09343 / 62 77 454
info@baelmertagespflege.de

Caritas-Altenpflegeheim
Johann Bernhard Mayer
Luisenstraße 1
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 62 61 0
Fax: 09343 / 62 61 40 70
info@johann-bernhard-mayer.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Pflege mobil Seidel & Praxl GmbH
Das Pflegeheim
Bronnbacher Straße 1 | 97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 19 618
Fax: 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

Tagespflege Haus Sonnenblume
Bürgermeister-Kuhn-Straße 6
97900 Külsheim
Tel. 09345 / 92 83 870
Fax: 09345 / 92 83 877
tagespflege@kath-sozialstation.de

Tagespflege Haus Heimberg
Kapellenstraße 10
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 800 14 06
Fax: 09341 / 800 14 38
info@haus-heimberg.de

Mobile Dienste Tauberbischofsheim
Albert-Schweitzer-Straße 11
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 78 230
Fax: 09341 / 84 78 23 19
md.tauberbischofsheim@ev-heimstiftung.de

Pflege mobil Seidel & Praxl GmbH
Haus am Welzbach
Untere Straße 9 | 97956 Werbach
Tel. 09345 / 93 19 618
Fax: 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Diakoniezentrum Wertheim gGmbH
Tagespflege Hofgarten
Frankensteiner Straße 10/12
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 903 0
Fax: 09342 / 903 116
info@wohnstift-hofgarten.de

DRK Tagespflege – Haus Reinhardshof
Rotkreuzstraße 7 | 97877 Wertheim
Tel. 09342 / 93 420
Fax: 09342 / 93 42 099
tagespflege@drk-tbb.de

KURZZEITPFLEGE

Wenn ein Angehöriger plötzlich pflegebedürftig wird oder der Gesundheitszustand eines Pflegebedürftigen zusehends schlechter wird, reicht die Versorgung zu Hause manchmal nicht mehr aus. Es kann auch passieren, dass die Pflegeperson selbst erkrankt oder eine längere Auszeit zur Erholung benötigt. Für diese Fälle ist die Kurzzeitpflege gedacht.

Der Pflegebedürftige verbringt eine mehrwöchige Zeitspanne in einem Pflegeheim und bekommt dafür einen Zuschuss von der Pflegekasse. Die Leistungshöchstbeträge finden Sie unter dem Punkt „Finanzielle Hilfen“ auf Seite 21.

Wer Kurzzeitpflege beanspruchen will, sollte sich rechtzeitig bei einem der Pflegeheime im Main-Tauber-Kreis nach einem freien Platz erkundigen und die Kurzzeitpflege bei der Pflegekasse beantragen. Eine reine Kurzzeitpflege gibt es in Wertheim.

Haus Reinhardshof
Rotkreuzstraße 9
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 93 42 0
kurzzeitpflege@drk-tbb.de

VERHINDERUNGSPFLEGE

Privatpersonen wie Bekannte, Nachbarn oder Verwandte können einspringen, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Die häusliche Versorgung durch eine Ersatzpflegeperson kann tageweise (max. 42 Tage) oder stundenweise (max. 8 Std. pro Tag) erfolgen. Um die Leistungen der Verhinderungspflege geltend machen zu können, muss der Pflegebedürftige mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein und zuvor mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein. In dieser Zeit muss nicht zwingend ein Pflegegrad vorgelegen haben.

Die dabei entstandenen Kosten müssen über eine Quittung, eine Rechnung, einen Kontoauszug oder eine Auflistung der geleisteten Pflegestunden bei der Pflegekasse nachgewiesen werden und werden im Anschluss erstattet. Obwohl es gesetzlich nicht gefordert ist, empfiehlt es sich, die Pflegekasse zu informieren, bevor Verhinderungspflege beansprucht wird.

Die Verhinderungspflege kann neben Privat- oder anderen Pflegepersonen auch von zugelassenen Pflegeanbietern erbracht werden. Diese können die Verhinderungspflege direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Auch Verwandte bis zum zweiten Grad oder Personen, die im gleichen Haushalt wie der Pflegebedürftige wohnen, können den Pflegebedürftigen ersatzweise pflegen, ihnen stehen dafür etwas weniger Mittel zu. Weitere Informationen zur Finanzierung finden Sie auf Seite 26 und 27.

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Den Alltag mit einem Pflegebedürftigen zu meistern erfordert viel Kraft und Anstrengung. Die Unterstützungsangebote im Alltag sollen vor allem die Pflegeperson entlasten. Sie können aber auch dem Pflegebedürftigen dabei helfen, den Alltag möglichst selbständig zu bewältigen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und dadurch möglichst lange gut zu Hause leben zu können.

Es entlastet und unterstützt pflegende Angehörige, wenn sie ihre Lieben stundenweise zu Hause oder in einer Betreuungsgruppe betreuen lassen, oder wenn jemand im Haushalt hilft. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können über den monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € und/oder über die Mittel der Verhinderungspflege finanziert werden. Werden Sachleistungen genutzt, können bis zu 40 % des zustehenden Betrags für zusätzliche Angebote zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden. Um die Hilfsangebote mit der Pflegekasse abrechnen zu können, benötigen die Anbieter zur Unterstützung im Alltag eine landesrechtliche Anerkennung oder einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

Foto: © Sabine van Erp / Pixabay

HAUSWIRTSCHAFTLICHE HILFEN

Meist macht sich eine beginnende Pflegebedürftigkeit damit bemerkbar, dass gewohnte Tätigkeiten im Haushalt, wie das Fensterputzen, das Verrichten der Kehrwoche oder das Einkaufen nach und nach beschwerlicher werden und schließlich gar nicht mehr bewältigt werden können. Leider ist es gar nicht so einfach, jemanden zu finden, der einem bei den alltäglichen, hauswirtschaftlichen Pflichten unter die Arme greift. Wenn sich im privaten Umfeld niemand findet, können Pflegedienste und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe Hilfe leisten.

Natürlich ist es auch möglich direkt eine Haushaltshilfe anzustellen. Bei einer solchen Anstellung müssen die gültigen allgemeinarbeitsrechtlichen Vorschriften wie Urlaubsanspruch, Arbeitszeiten und die Anmeldung bei der Sozialversicherung beachtet werden. Es empfiehlt sich daher, vorher mit einem Steuerberater darüber zu sprechen. Bei einer geringfügigen Beschäftigung ist die

Minijob-Zentrale der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Tel. 0355- 2902-70799

der geeignete Ansprechpartner.

Je nach Leistungsanbieter können die hauswirtschaftlichen Hilfen über das Pflegegeld, die Sach- oder Kombinationsleistung, den Entlastungsbetrag oder der Verhinderungspflege von der Pflegekasse mitfinanziert werden (siehe finanzielle Hilfen Seite 21 bis 23).

NACHBARSCHAFTSHILFE

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Verein für Krankenpflege
und Nachbarschaftshilfe e.V.
Torstraße 2
97993 Creglingen
Tel. 07933 / 366
Fax: 07933 / 701 30
Nachbarschaftshilfe.creglingen@gmail.com

Nachbarschaftshilfe der Sozialstation
östlicher Main-Tauber-Kreis
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 32 11
Fax: 07934 / 99 35 011
sozialstation-mtk@t-online.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Ökumenische Nachbarschaftshilfe
Härterichstraße 18 | 97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 95 95 50
Fax: 07931 / 95 95 55
nachbarschaftshilfe@kirchemgh.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Nachbarschaftshilfe Mittleres Taubertal e.V.
Sonnenplatz 4 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341/ 85 99 65 4
info@nsh-mt.de | www.nsh-mt.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

St. Elisabeth Verein Külsheim e.V.
Rathausstraße 1 | 97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 17 70
St-Elisabeth-Verein@web.de

Nachbarschaftshilfe Mittleres Taubertal e.V.
Sonnenplatz 4 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341/ 85 99 65 4
info@nsh-mt.de | www.nsh-mt.de

SERVICELEISTUNGEN HAUSHALTSNAHER DIENSTLEISTUNGEN

Hierbei handelt es sich ebenfalls um hauswirtschaftliche Unterstützung, Hilfe im Garten und Einkaufshilfen. Qualifizierte Mitarbeiter erbringen diese Leistungen und üben daneben auch eine „Kümmererfunktion“ aus. Anbietern dieser Leistungen, die eine landesrechtliche Anerkennung zur Unterstützung im Alltag haben, ist somit eine Abrechnung über den Entlastungsbetrag möglich und gegebenenfalls über die Umwandlung von bis zu 40 % nicht genutzter Sachleistungen. Nähere Informationen zur Umwandlung der Sachleistungen finden Sie auf Seite 23.

Familienservice Main-Tauber
Familien- und Haushaltshilfe GmbH
Main-Tauber
Hörle 3 | 97993 Creglingen / Münster
Tel. 07933 / 340 | Fax: 07933 / 73 26
info@familienservice-main-tauber.de
Einsatzgebiet: Main-Tauber-Kreis

Anna`s Rundum Pflege
Becksteiner Straße 24
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 20 10 729
Fax: 09343 / 94 71 023
service@arupflege.de
Einsatzgebiet: Tauberbischofsheim mit Teilgemeinden, Lauda-Königshofen mit Teilgemeinden, Bad Mergentheim mit Teilgemeinden

Helfende Hände
Friedhofstraße 46
74653 Ingelfingen
Tel. 07940 / 93 17 44
helfende_haende@ymail.com
Einsatzgebiet: Bad Mergentheim

Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.
Ambulanter Pflegedienst
Karl-Hofmann-Straße 1b
97944 Boxberg
Tel. 07930 / 99 00 99
Fax 07930 / 99 00 97
info@sozialstation-boxberg.de
Einsatzgebiet: Ahorn mit Teilgemeinden, Assamstadt, Boxberg mit Teilgemeinden

Cura Familia
Jahnstraße 30 | 70597 Stuttgart
Tel. 0711 / 979 146 23
cura-familia@landvolk.de
Einsatzgebiet: Bad Mergentheim, Assamstadt, Boxberg, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim

HÄUSLICHE BETREUUNG

Wenn Tagespflege keine Option für einen Pflegebedürftigen ist, kann der Pflegebedürftige auch zu Hause in seiner gewohnten Umgebung betreut und beaufsichtigt werden. Dieses Angebot kann stundenweise in Anspruch genommen werden. Geschulte ehrenamtliche Mitarbeiter kommen zum Pflegebedürftigen und betreuen vor Ort ganz individuell und nach Wunsch. Zugelassene ambulante Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen und sonstige anerkannte Träger bieten die häusliche Betreuung an. Sie können mit den Mitteln, der Verhinderungspflege, des Pflegegeldes und gegebenenfalls über den Entlastungsbetrag sowie die Umwandlung von bis zu 40 % nicht genutzter Sachleistung von der Pflegekasse mitfinanziert werden.

BETREUUNGSGRUPPEN

Insbesondere an Demenz erkrankte Menschen profitieren von den Angeboten der Betreuungsgruppen im Main-Tauber-Kreis. Die Betreuungsgruppen werden von Fachkräften geleitet und durch ehrenamtliche Helfer unterstützt. Teilweise besteht die Möglichkeit eines Fahrdienstes, der die Teilnehmer Zuhause abholt und im Anschluss wieder zurückbringt. Das abwechslungsreiche Programm wird auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Gäste abgestimmt. Die Betreuungsgruppen werden meist einmal wöchentlich zu festgelegten Zeiten angeboten. Dadurch entstehen für

die pflegenden Angehörigen regelmäßige und planbare Auszeiten, die für eine Entlastung und Erholung vom Pflegealltag nötig sind.

Die entstehenden Kosten können mit den Mitteln des Entlastungsbetrages, der Verhinderungspflege, des Pflegegeldes und gegebenenfalls über die Umwandlung von bis zu 40 % nicht genutzter Sachleistung von der Pflegekasse ausgeglichen werden. Nähere Informationen zu den Leistungshöchstbeträgen finden Sie auf Seite 21. Die einzelnen Anbieter haben zum Teil mehrere Gruppenangebote an unterschiedlichen Veranstaltungsorten.

Die jeweiligen Zeiten und Veranstaltungsorte können direkt bei den Anbietern erfragt werden. Hier werden die Adressen der jeweiligen Träger aufgeführt.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Betreuungsgruppe Sozialstation
Östlicher Main-Tauber-Kreis
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 32 11
Fax: 07934 / 99 35 011
sozialstation-mtk@t-online.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Betreuungsgruppe
Ökumenische Nachbarschaftshilfe
Härterichstraße 18
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 95 95 50
Fax: 07931 / 95 95 55
nachbarschaftshilfe@kirchemgh.de

Betreuungsgruppe
Ökumenische Sozialstation
Bahnhofplatz 3
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 00 33
Fax: 07931 / 99 00 60
sozialstation@st-johannes-mgh.com

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Betreuungsgruppen der Kirchlichen Sozialstation Boxberg e.V.
Karl-Hofmann-Straße 1b
97944 Boxberg
Tel. 07930 / 99 00 99
Fax: 07930 / 99 00 97
info@sozialstation-boxberg.de

Memory-Betreuungsgruppen der BBT-Gruppe
Kapellenstraße 10
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09349 / 92 95 24 oder
Tel. 09346 / 92 77 910

Betreuungsgruppe
Malteser Hilfsdienst e.V.
Schloss Messelhausen
Freiherr-von-Zobel Straße 39
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09346 / 92 95 557
Christiane.Versbach@malteser.org

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Betreuungsgruppe
St. Elisabeth-Verein Külsheim e.V.
Rathausstraße 1
97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 17 70
st-elisabeth-verein@web.de

ESSEN AUF RÄDERN

Besonders im Alter ist eine regelmäßige und ausgewogene Ernährung wichtig. Wenn Kochen und Einkaufen beschwerlich werden, gibt es als Alternative das Essen auf Rädern. Nach vorheriger Bestellung liefern verschiedene Anbieter das warme Mittagessen nach Hause. Je nach Anbieter kann gewählt werden zwischen einem frisch gekochten Mittagessen oder einer erwärmten Tiefkühlmahlzeit. Über die Anbieter können auch tiefgekühlte Mahlzeiten erworben werden, die bei Bedarf im Backofen oder der Mikrowelle erwärmt werden. Jeden Tag kann zwischen verschiedenen Kostformen und Menüs mit oder ohne Vor- und Nachspeise gewählt werden. Essen auf Rädern kann nach Wunsch täglich oder nach Bedarf an einzelnen Tagen bestellt werden. Kostformen, Preise und Speisepläne sind beim jeweiligen Anbieter zu erfragen.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I:
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Seniorenhaus Köhler
Vorbachzimmerner Straße 20
97996 Niederstetten
Tel. 07932 / 60 66 970
Fax: 07932 / 60 66 97 99
info@seniorenhaus-koehler.de

Sozialstation
Östlicher Main-Tauber-Kreis
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 32 11
Fax: 07934 / 99 35 011
sozialstation-mtk@t-online.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Deutsches Rotes Kreuz
Bad Mergentheim e.V.
Rotkreuzstraße 31
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 48 29 018
Fax: 07931 / 48 29 020
sozialdienst@kv-bad-mergentheim.drk.de

Mobile Dienste Bad Mergentheim
Herrenwiesenstraße 10
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 94 91 50
Fax: 07931 / 94 91 51
mobile-dienste-main-tauber@
ev-heimstiftung.de

Seniorenzentrum Schönblick
Alte Ziegelei 1 | 97999 Igersheim
Tel. 07931 / 97 29 0
Fax: 07931 / 97 29 15
info@schoenblick-gmbh.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V.
Karl-Hofmann-Straße 1b
97944 Boxberg
Tel. 07930 / 99 00 99
Fax: 07930 / 99 00 97
info@sozialstation-boxberg.de

Pflegedienst Hand in Hand GmbH
Unterschüpfer Straße 54
97944 Boxberg-Unterschüpf
Tel. 07930 / 32 79 43 0
Fax: 07930 / 32 79 94 57
umpfertal@pflegehih.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Pflege mobil
Der ambulante Dienst
Bronnbacher Straße 1
97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 19 61 8
Fax: 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

DRK – KV Tauberbischofsheim e.V.
DRK Menüservice
Mergentheimer Straße 30
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 92 05 68
Fax: 09341 / 92 05 201
soz.dienste@drk-tbb.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Evangelische Sozialstation Wertheim e.V.
Bahnhofstraße 17
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 22 88 0
Fax: 09342 / 22 83 9
info@ev-sw.de

Jens Müller – Der Pflegedienst
Am Bildacker 1
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 91 49 14
Fax: 09342 / 91 49 15
derpflegedienst@web.de

Katholische Sozialstation e.V.
Schützenstraße 13
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 17 70
Fax: 09342 / 62 98
info@kath-sozialstation.de

OFFENER MITTAGSTISCH

Für ältere Menschen, die daheim leben, aber nicht mehr selbst kochen wollen oder können bieten verschiedene stationäre Pflegeeinrichtungen einen offenen Mittagstisch an.

Im Speisesaal oder Café der Pflegeeinrichtung können ältere Menschen ein warmes Mittagessen-/ Menü einnehmen. Der offene Mittagstisch ist besonders für Menschen geeignet, die ihre Wohnung noch verlassen können und die Gesellschaft anderer Menschen suchen. Kostformen, Preise und Speiseplan sind beim Anbieter zu erfragen.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Eduard-Mörike-Haus
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 49 50
Fax: 07931 / 49 51 22
eduard-moerike-haus@ev-heimstiftung.de

Johann-Benedikt-Bembé-Stift
Herrenwiesenstraße 10
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 93 10
Fax: 07931 / 93 14 44
johann-benedikt-bembe-stift@
ev-heimstiftung.de

Pflegeheim Carolinum
Würzburger Straße 7
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 90 91 0
Fax: 07931 / 90 91 50
carolinum@st-johannes-mgh.drs.de

advita Haus Seegartenquartier
Wachbacher Straße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 283 91
Fax: 07931 / 96 819 47
badmergentheim@advita.de

Seniorenzentrum Schönblick
Alte Ziegelei 1
97999 Igersheim
Tel. 07931 / 97 29 0
Fax: 07931 / 97 29 15
info@schoenblick-gmbh.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Haus St. Wendelin
Alte Bobstadter Straße 2
97959 Assamstadt
Tel. 06294 / 42 72 10
Fax: 06294 / 42 72 15 0
Info-St-Wendelin@Schwesternverband.de

Haus im Umpfertal
Poststraße 25 | 97944 Boxberg
Tel. 07930 / 92 01 0
Fax: 07930 / 92 01 30
info-umpfertal@schwesternverband.de

Caritas-Altenpflegeheim
Johann Bernhard Mayer
Luisenstraße 1
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 62 61 0
Fax: 09343 / 62 61 40 70
info@johann-bernhard-mayer.de

Lotte-Gerok-Haus
Abt-Knittel-Allee 10
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 61 35 0
Fax: 09343 / 61 35 15
info.lauda@diakoneo.de

HILFEN IM ALLTAG –
OFFENER MITTAGSTISCH

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Haus St. Josef
Faktoreigasse 2
97953 Königheim
Tel. 09341 / 84 71 0
Fax: 09341 / 84 71 29
info-st-josef@schwesternverband.de

Haus St. Anna
Haagstraße 21
97900 Külsheim
Tel. 09345 / 92 79 80
Fax: 09345 / 92 79 81 9
info-st-anna@schwesternverband.de

Adam-Rauscher-Haus
Richard-Trunk-Straße 2
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 96 20
Fax: 09341 / 84 96 21 07
adam-rauscher-haus@ev-heimstiftung.de

Johannes-Sichart-Haus
Kapellenstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 73 0
Fax: 09341 / 84 73 40
johannes-sichart-haus@ev-heimstiftung.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Caritas-Altenpflegeheim
Otto-Rauch-Stift
Otto-Rauch-Straße 5
97896 Freudenberg am Main
Tel. 09375 / 92 05 0
Fax: 09375 / 92 05 70
info@otto-rauch-stift.de

Diakoniezentrum Wertheim gGmbH
Wohnstift Hofgarten
Frankensteiner Straße 10/12
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 90 30
Fax: 09342 / 90 31 16
info@wohnstift-hofgarten.de

Alloheim Seniorenresidenz
Willy-Brandt-Straße 2
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 93 50 3
Fax: 09342 / 93 50 49 9
wertheim@alloheim.de

HAUSNOTRUF

Besonders für alleinlebende oder sturzgefährdete Personen bietet eine Hausnotruf-Vorrichtung eine gewisse Sicherheit für den Notfall. Mit einem einfachen Knopfdruck kann schnell Hilfe gerufen werden, um weiteren gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Auch ältere Menschen, bei denen noch keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, nutzen gern ein Hausnotrufsystem zu ihrer Sicherheit.

Dafür bekommt der Nutzer ein Hausnotrufgerät mit einem Funksender. Eine Verbindung zu einer rund um die Uhr besetzten Hausnotrufzentrale wird gewährleistet. Sobald der Notruf ausgelöst wird, leiten die Mitarbeiter in der Notrufzentrale die notwendigen Maßnahmen ein. Die im Vorfeld vereinbarten Bezugspersonen wie z.B. Angehörige, Nachbarn, der Pflegedienst oder in akuten medizinischen Notfällen auch der Rettungsdienst werden von ihnen verständigt, damit diese die Person aus ihrer Notlage befreien können.

Es gibt unterschiedliche Hausnotrufsysteme, die auf die verschiedenen Bedürfnisse der Nutzer abgestimmt sind. Welches der Systeme sich jeweils anbietet, ob die Pflegekasse einen Teil der anfallenden Kosten übernimmt oder ob private Kosten entstehen, kann in einem Gespräch mit dem jeweiligen Anbieter geklärt werden. Viele Wohlfahrtsverbände, Ambulante Pflegedienste, Sozialstationen, bundesweite private Hausnotrufanbieter im Internet bieten Hausnotrufsysteme an.

Kontaktdaten von Anbietern können beim Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis erfragt werden.

SELBSTHILFEGRUPPEN

Einen Menschen zu Pflegen ist eine ehrenvolle Aufgabe, die viel Freude schenkt aber auch viel Energie und Zeit kostet. Angehörige und Personen die einen Pflegebedürftigen betreuen, pflegen und Versorgen sind oftmals einer besonders großen Belastung ausgesetzt. Die Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige bietet die Möglichkeit zum Austausch von Erfahrungen, Problemen und Belastungen unter Gleichgesinnten und einer Pflegefachkraft. Pflegende erhalten sowohl praktische wie auch emotionale Unterstützung und Hilfen. Es können neue Kontakte entstehen, denn gemeinsam sind viele Probleme leichter zu bewältigen. Die Treffen finden meist regelmäßig statt und werden durch eine Pflegefachkraft eines Pflegeanbieters angeleitet.

Im Main-Tauber-Kreis gibt es verschiedene Selbsthilfegruppen. Beispielsweise für psychische Erkrankte, Adipositas, Parkinson-, Krebserkrankungen und für Stoma-Träger. Es gibt Selbsthilfegruppen direkt für die Erkrankten und Selbsthilfegruppen für die Angehörigen der Erkrankten.

Adressen können im Pflegestützpunkt erfragt werden.

Foto: © Peter Frischmuth

Wohnen im Alter – stationär

Wenn die Versorgung und Pflege in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich sind, wird ein Umzug in ein Pflegeheim notwendig.

Pflegeheime sind vollstationäre Einrichtungen und bieten neben der medizinischen und pflegerischen Versorgung auch tagesstrukturierende Maßnahmen an. Pflegeheime sind baulich entsprechend gestaltet und personell so ausgestattet, dass eine Rund-um-die Uhr-Versorgung sichergestellt werden kann. Im Verlauf einer demenziellen Erkrankung kann sich eine sogenannte „Hinlauftendenz“ entwickeln. Die Betroffenen verlieren zunehmend ihre Orientierung und versuchen den vermeintlich „falschen“ Ort, an dem sie sich befinden, zu verlassen, um zum „richtigen“ Ort zu gelangen. Einige Pflegeheime verfügen über spezielle Schließtechniken oder Alarmsysteme, so dass auch Personen mit einer Hinlauftendenz aufgenommen werden können.

PFLEGEHEIME

Die Suche nach einem Platz im Pflegeheim gestaltet sich häufig recht mühsam, da die meisten Pflegeheime im Kreis gut ausgelastet sind. Die Pflegeheime im Landkreis geben selbst Auskunft über freie Plätze. Wenn ein Platz gefunden ist, können bei einem Besuch vor Ort die letzten Fragen geklärt und ein persönlicher Eindruck von der Einrichtung gewonnen werden.

Viele fragen sich, wie ein Pflegeheimplatz dauerhaft finanziert werden kann. Liegt ein Pflegegrad vor, leisten die Pflegekassen einen Zuschuss zu den monatlichen Kosten des Pflegeheims. Je größer der Pflegebedarf, desto höher fällt der Zuschuss aus. Die restlichen monatlichen Kosten müssen die Pflegebedürftigen aus eigenem Einkommen oder eigenem Vermögen begleichen. Die Leistungen der Pflegeversicherung decken nicht alle Kosten ab. Deshalb ist immer ein monatlicher Eigenanteil zu entrichten. Dieser beinhaltet den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Jeder Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, bezahlt unabhängig vom Pflegegrad in der Einrichtung den gleichen Eigenanteil. Zwischen den einzelnen Einrichtungen können sich die Eigenanteile aber um mehrere Hundert Euro im Monat unterscheiden.

Reichen die finanziellen Mittel der pflegebedürftigen Person nicht aus, um die Heimkosten zu decken, werden Leistungen der Sozialhilfe gewährt. Voraussetzung ist allerdings, dass die sogenannte „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ gegeben ist. Heimbetreuungsbedürftigkeit bedeutet, dass eine Pflege zu Hause nicht möglich oder zumutbar ist. Ob eine Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt oder nicht wird vom Amt für Pflege und Versorgung geprüft.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I: CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Haus an der Tauber
Waldstraße 25/1
97993 Creglingen
Tel. 07933 / 56 19 80
Fax: 07933 / 56 198 19
info-tauber@schwesternverband.de

Seniorenhaus Köhler im Vorbachtal
Vorbachzimmerner Str. 20
97996 Niederstetten
Tel. 07932 / 60 66 97 0
Tel. 07932 / 60 66 97 99
info@seniorenhaus-koehler.de

WOHNEN IM ALTER – PFLEGEHEIME

Lene-Hofmann-Haus
Wilhelm-Röntgen-Straße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 99 58 00
Fax: 07934 / 99 58 0 15
info@diakoneo.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Alten- und Pflegeheim Hospital zum Hl. Geist
Kirchstraße 4
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 97 20 10
Fax: 07931 / 97 20 50
hospitalverwaltung@st-johannes-mgh.drs.de

Eduard-Mörike-Haus
Austraße 40
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 49 50
Fax: 07931 / 49 51 22
eduard-moerike-haus@ev-heimstiftung.de

Haus Sonnenblick
Erlenbachweg 18
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 48 29 30
Fax: 07931 / 48 29 330
info@haus-sonnenberg-GmbH.de

Johann-Benedikt-Bembé-Stift
Herrenwiesenstraße. 10
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 93 10 | Fax: 07931 / 93 14 44
johann-benedikt-bembe-stift@ev-heimstiftung.de

Pflegeheim Carolinum
Würzburger Straße 7
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 90 91 0
Fax: 07931 / 90 91 50
carolinum@st-johannes-mgh.drs.de

Seniorenresidenz „City Park“
Herrenwiesenstraße 1
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 99 17 0
Fax: 07931 / 99 17 20 2
m.bhalla@asb-heilbronn.de

Haus am Sonnenberg
Erlenbachtalstraße 30 | 97999 Igersheim
Tel. 07931 / 48 29 30
Fax: 07931 / 48 29 33 0
info@haus-sonnenberg-GmbH.de

Seniorenzentrum Schönblick
Alte Ziegelei 1 | 97999 Igersheim
Tel. 07931 / 97 29 0
Fax: 07931 / 97 29 15
info@schoenblick-gmbh.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Haus St. Wendelin
Alte Bobstadter Straße 2
97959 Assamstadt
Tel. 06294 / 42 72 10
Fax: 06294 / 42 72 15 0
Info-st-wendelin@schwesterverband.de

Haus im Umpfertal
Poststraße 25 | 97944 Boxberg
Tel. 07930 / 92 01 0
Fax: 07930 / 92 01 30
Info-umpfertal@schwesternverband.de

Seniorenzentrum St. Barbara
Leuchtenbergstraße 22
97947 Grünsfeld
Tel. 09341 / 800 14 51
Fax: 09341 / 800 14 38
info@haus-heimberg.de

Caritas Altenpflegeheim
Johann Bernhard Mayer
Luisenstraße 1
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 62 61 0
Fax: 09343 / 62 61 40 70
info@johann-bernhard-mayer.de

Lotte-Gerok-Haus
Abt-Knittel-Allee 10
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 61 35 0
Fax: 09343 / 61 35 15
info.lauda@diaksha.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Haus am Röderstein
Frankenstraße 57
97950 Großrinderfeld
Tel. 09345 / 93 19 618
Fax: 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

Haus St. Josef
Faktoreigasse 2
97953 Königheim
Tel. 09341 / 84 71 0
Fax: 09341 / 84 71 29
info-st-josef@schwesternverband.de

Das Pflegeheim
Bronnbacher Straße 1
97900 Külsheim
Tel. 09345 / 93 19 618
Fax 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

WOHNEN IM ALTER – PFLEGEHEIME

Haus St. Anna
Haagstraße 21 | 97900 Külsheim
Tel. 09345 / 92 79 80
Fax: 09345 / 92 79 819
info-st-anna@schwesternverband.de

Adam-Rauscher-Haus
Richard Trunk Straße 2
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 96 20
Fax: 09341 / 84 96 21 07
adam-rauscher-haus@ev-heimstiftung.de

Johannes-Sichart-Haus
Kapellenstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 84 73 0
Fax: 09341 / 84 73 40
johannes-sichart-haus@ev-heimstiftung.de

Seniorenzentrum Haus Heimberg
Kapellenstraße 10
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 800 14 06
Fax: 09341- 800 14 38
info@haus-heimberg.de

Haus am Welzbach
Untere Straße 9 | 97956 Werbach
Tel. 09345 / 93 19 618
Fax: 09345 / 93 17 59
info@pflege-mobil.com

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Caritas- Altenpflegeheim
Otto-Rauch-Stift
Otto-Rauch-Straße 5
97896 Freudenberg
Tel. 09375 / 92 05 0
Fax: 09375 / 92 05 70
info@otto-rauch-stift.de

Diakoniezentrum
Wohnstift Hofgarten
Frankensteiner Straße 10/12
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 903 0
Fax: 09342 / 903 116
info@wohnstift-hofgarten.de

Alloheim Seniorenresidenz
Willy-Brandt-Straße 2
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 93 50 3
Fax: 09342 / 93 50 49 9
wertheim@alloheim.de

Foto: © Alexey Marcov / pixabay

Unterstützung für pflegende Angehörige

Ohne das Engagement von Angehörigen Ohne das Engagement von Angehörigen oder Freunden ist die Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in ihrer Häuslichkeit kaum zu bewältigen.

Die Pflege verlangt den Pflegenden viel ab. Neben erforderlichen Grundkenntnissen in der Pflege hilft das Wissen über Angebote zur eigenen Entlastung, um eine häusliche Pflege für alle Beteiligten befriedigend gestalten und sicherstellen zu können.

KURZZEITIGE ARBEITSVERHINDERUNG

Wenn bei einem nahen Verwandten eine Akut-Situation eintritt, die eine pflegerische Versorgung erforderlich und notwendig macht oder die Pflege und Betreuung organisiert werden muss z.B. bei plötzlicher Entlassung aus dem Krankenhaus oder bei Eintritt oder Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit, haben Berufstätige das Recht, sich eine kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen zu nehmen. Sie haben so die Möglichkeit, eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung zu organisieren oder selbst zu übernehmen. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten unabhängig von Arbeitgeber und der Größe des Unternehmens. Die Verhinderung an der Arbeit und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit muss dem Arbeitgeber und der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.
Darüber hinaus können die Beschäftigten, sofern sie keinen anderweitigen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung haben, das Pflegeunterstützungsgeld beanspruchen. Der Verdienstausfall für die Zeit der Arbeitsverhinderung wird auf diese Weise zu 90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes aufgefangen. Voraussetzung dafür ist der zeitnahe Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

PFLEGEZEIT

Im Rahmen der Pflegezeit von bis zu 6 Monaten können sich Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten vollständig freistellen lassen, um ihre Angehörigen daheim zu pflegen. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Die Pflegezeit muss dem Arbeitgeber 10 Tage vorher angekündigt werden. Voraussetzung für die Freistellung ist zum einen, dass eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und der Pflegebedürftige in der häuslichen Umgebung versorgt wird. Die Pflegezeit kann auch in Teilzeit genommen werden. Um den Lohnausfall abzufedern, kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.

FAMILIENPFLEGEZEIT

Ein weiterer Weg, seinen pflegebedürftigen Angehörigen trotz Berufstätigkeit daheim pflegen zu können, besteht durch den rechtlichen Anspruch auf Familienpflegezeit (Arbeitgeber mit mehr als 25 Beschäftigten). Pflegepersonen können ihre Arbeitszeit für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten auf bis zu 15 Wochenstunden reduzieren. Das Einkommen wird gekürzt, jedoch nur um die Hälfte der Kürzung der Arbeitszeit. Dies bedeutet für einen Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit um 50 % reduziert, eine Kürzung seines Lohnes/Gehaltes um 25 %. Für die Differenz kann ebenfalls ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Nach Ende der Pflegephase arbeitet der pflegende Angehörige dann wieder 100 % und erhält weiterhin 75 % des Gehaltes so lange, bis der Anspruch wieder ausgeglichen ist. Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit für den gewährten Entgeltvorschuss einen Antrag über ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Bei einer Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist die maximale Dauer der Freistellung auf 24 Monate begrenzt.

PFLEGEKURSE

Pflegepersonen können sich für ihre Pflegetätigkeit kostenfrei schulen und beraten lassen. Die Pflegekassen haben die Aufgabe, hierzu kostenfreie Schulungskurse und individuelle Schulungen vor Ort und auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung anzubieten. Diese Kurse sind für pflegende Angehörige eine gute Gelegenheit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

RENTENVERSICHERUNG

Für Pflegepersonen, die mindestens 10 Stunden wöchentlich an mindestens zwei Tagen in der Woche eine oder mehrere pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 2 versorgen, leistet die Pflegekasse Beiträge zur Rentenversicherung. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass die Pflegeperson über die Pflegetätigkeit hinaus nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeitet und die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt. Diese Regelung gilt sogar für Arbeitnehmer, die eine vorgezogene Altersrente beziehen. Um Rentenpunkte zu erwerben muss ein Antrag bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gestellt werden. Häufig erfolgt dieser Antrag automatisch durch die Pflegekasse im Rahmen der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst oder Medicproof.

Auch wer bereits im Rentenalter ist und Angehörige pflegt, kann seine Rente aufbessern. Wer Rentenpunkte für die Pflege erwerben möchte, muss in die sogenannte Teilrente wechseln. Auf diesem Weg können zwischen 10 und 99 % der vollen Rente beantragt und gleichzeitig weitere Rentenpunkte für die Pflegetätigkeit gesammelt werden. Dafür genügt ein formloser Antrag bei der Rentenversicherung.

UNFALLVERSICHERUNG

Wer als Pflegeperson einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung versorgt, ist beitragsfrei unfallversichert. Alle Unfälle der Pflegepersonen, die sich bei Pflegetätigkeiten ereignen, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt. Dasselbe gilt für den direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pflegetätigkeit. Die Pflege muss im häuslichen Umfeld erfolgen und darf nicht erwerbsmäßig ausgeübt werden. Unfälle sind innerhalb von drei Tagen zu melden.

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Tel. 0711 / 93 210

Personen, die in einem Privathaushalt Pflegebedürftige gegen Entgelt versorgen, müssen beitragspflichtig unfallversichert werden. Wie bei jedem Angestelltenverhältnis müssen diese, selbst wenn eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung besteht, bei einer gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden. Der Arbeitgeber muss einen neuen Beschäftigten innerhalb einer Woche bei der zuständigen Unfallkasse oder der Knappschaft Bahn-See anmelden.

Unfallversicherungsträger
Knappschaft Bahn-See
Minijob-Zentrale | 45115 Essen
Tel. 0355 / 290 270 799

REHABILITATIONSMASSNAHMEN FÜR PFLEGENDE

Die Pflege eines Menschen ist körperlich und seelisch sehr belastend. Oft stellen Pflegepersonen Ihre eigenen Bedürfnisse zurück. Auf diese Weise können schwerwiegende gesundheitliche und seelische Beschwerden entstehen. Damit es erst gar nicht so weit kommt, haben Angehörige einen gesetzlichen Anspruch auf eine Rehabilitationsmaßnahme. Eine solche Maßnahme zielt darauf ab, die gesundheitliche Verfassung zu stabilisieren, damit der Pflegealltag wieder leichter bewältigt werden kann.

Manchen Pflegenden fällt es schwer, die Pflege ihres geliebten Menschen anderen anzuvertrauen, um sich selbst eine Auszeit zu gönnen. Daher gibt es in manchen Einrichtungen die Möglichkeit, den pflegebedürftigen Angehörigen zu einer Rehabilitationsmaßnahme mitzunehmen und sie im Rahmen der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege vor Ort versorgen und betreuen zu lassen.

ANGEHÖRIGENGRUPPEN

Einen pflegebedürftigen Menschen zu versorgen ist zweifellos eine ehrenhafte Aufgabe, die einem neben der Belastung auch viel Freude schenken kann. Trotzdem erreichen die Pflegenden bei dieser anspruchsvollen Aufgabe die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit recht schnell. In einer solchen Situation kann es sehr wohltuend und förderlich sein, wenn man sich mit anderen Angehörigen und Betroffenen austauschen kann.

In Angehörigen- und Selbsthilfegruppen, die meist von einer Fachkraft geleitet werden, können die Pflegenden neue Kontakte knüpfen. Sie können von gegenseitigen Anregungen und Tipps für den Pflegealltag profitieren oder sich die Sorgen und Ängste, die durch die große Verantwortung entstehen, einfach von der Seele reden. Auf diese Weise können sich die Pflegenden sowohl praktisch als auch emotional gegenseitig unterstützen und neue Kraft für ihre schwere Aufgabe tanken.

Foto: © Erik Tanghe / pixabay

Gesundheit und Rehabilitation

Die Lebenserwartung von Senioren in Deutschland hat sich in den vergangenen hundert Jahren annähernd verdoppelt. Bedauerlicherweise steigt mit zunehmendem Alter aber auch das Risiko zu erkranken oder pflegebedürftig zu werden. Als Folge davon ziehen sich betroffene Senioren häufig zunehmend in ihre häusliche Umgebung zurück.

Um auch im Alter weitgehend beschwerdefrei und funktionsfähig zu bleiben oder zu werden, gibt es verschiedene gesundheitsfördernde Angebote und präventive Maßnahmen für Senioren. Sie dienen dazu, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erhalten, zu verbessern oder auch wieder zu erlangen, damit Menschen in der dritten Lebensphase selbstbestimmt und möglichst selbstständig an der Gesellschaft teilhaben können.

REHABILITATION

Unfalls- oder krankheitsbedingte Schädigungen können dazu führen, dass körperliche und geistige Fähigkeiten nicht nur vorübergehend gestört sind und die betroffenen Menschen sehr beeinträchtigen. In diesem Fall wird, meist im Anschluss an einen Aufenthalt im Krankenhaus, eine medizinische Rehabilitation durchgeführt. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird versucht, die beeinträchtigten Funktionen und Fähigkeiten so wiederherzustellen, dass eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit abgewendet werden kann.

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege" ist in Deutschland gesetzlich festgeschrieben.

Geriatrische Rehabilitation

Eine besondere Form der medizinischen Rehabilitation ist die geriatrische Reha, die sich vorwiegend an ältere Menschen richtet, die gleichzeitig an mehreren Krankheiten leiden. Das Ziel einer geriatrischen Reha liegt nicht darin, die Krankheiten zu besiegen, vielmehr lernt der Patient besser mit seinen Einschränkungen zu leben und umzugehen. In einer geriatrischen Reha arbeiten Personen aus unterschiedlichen Fachrichtungen in einem Team zusammen daran, die Lebensqualität ihrer Patienten langfristig zu verbessern. Auch Menschen, die in einem Pflegeheim leben, können von einer geriatrischen Reha profitieren.

Auf Wunsch des Patienten und gemäß der Empfehlung des behandelnden Arztes findet die Reha entweder daheim statt oder auch teilweise oder vollständig in einer Rehaeinrichtung.

Mobile geriatrische Rehabilitation

Für Menschen, die sich nur schwer in einer neuen Umgebung zurechtfinden, ist die mobile geriatrische Reha gedacht. Bei dieser Form kommt ein interdisziplinäres Team zu dem Patienten nach Hause und führt dort unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten die nötigen Therapien und Maßnahmen durch.

Das Erlernte kann sofort umgesetzt, die individuelle Wohnsituation berücksichtigt und pflegende Angehörige können in die Therapie miteinbezogen werden.

Teilstationäre geriatrische Rehabilitation

Ist der Betroffene noch mobil und belastbar und die Zeit für die Anfahrt in die Einrichtung angemessen und zumutbar, kann eine geriatrische Reha teilstationär erfolgen. Der Patient kommt stundenweise in eine Rehabilitationseinrichtung und erhält vor Ort seine Therapien. Die restliche Zeit verbringt er in seiner häuslichen Umgebung. Die Therapieangebote finden in der Regel unter der Woche statt.

Stationäre geriatrische Rehabilitation

Bei einer stationären Rehabilitation wird der Patient in der Einrichtung aufgenommen und verbringt die gesamte Zeit der Maßnahme in der Rehabilitationseinrichtung.

Dies ist erforderlich, wenn die häusliche und sonstige medizinische Versorgung nicht sichergestellt ist oder eine ständige ärztliche Überwachung notwendig ist. Weitere Gründe können sein, dass eine zeitweise Entlastung und Distanzierung vom sozialen Umfeld sinnvoll erscheinen, die Transferzeit unzumutbar oder der Betroffene nicht ausreichend belastbar ist.

KRANKENHÄUSER

In einem Krankenhaus werden Krankheiten, Leiden oder körperliche Schäden festgestellt und durch eine ärztliche und pflegerische Behandlung möglichst geheilt oder gelindert.

Die medizinische Versorgung und Pflege, die in einem Krankenhaus rund um die Uhr gewährleistet sein muss, umfasst die folgenden Leistungen:

- Notfallbehandlung,
- vollstationäre und teilstationäre Behandlung,
- vorstationäre und nachstationäre Behandlung sowie
- ambulante Behandlung

Nach einem Krankenhausaufenthalt sind häufig weitere Nachbehandlungen nötig. Damit keine Versorgungslücken durch mangelnde oder nicht koordinierte Anschlussbehandlungen entstehen, sind Krankenhäuser gesetzlich dazu verpflichtet, den Übergang durch ein effektives Entlass-Management zu unterstützen. Die nötigen Nachbehandlungen werden veranlasst und alle Leistungen verordnet, die nach dem Krankenhausaufenthalt für eine Übergangszeit von 7 Tagen notwendig sind. Dies soll helfen, Versorgungslücken zu vermeiden und den problemlosen Übergang der Versorgung zu gewährleisten, wie zum Beispiel durch die Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie häuslicher Krankenpflege.

Die Mitarbeiter des Sozialdienstes des Krankenhauses unterstützen den Patienten, indem sie die individuell abgestimmte Versorgung für die Zeit nach dem Krankenhausaufenthalt planen, organisieren und koordinieren. Sie leiten notwendige Maßnahmen ein und klären Kostenübernahmen ab.

AMBULANTE THERAPIEN

Die Folgen von Erkrankungen und altersbedingten Funktionseinbußen können mit Hilfe gezielter ambulanter Therapien oftmals verbessert oder zumindest abgeschwächt werden. Verlorengegangene Fähigkeiten können wieder erlernt werden oder die Betroffenen können lernen, den Alltag mit Ihrem Handikap zu bewältigen. Diese Therapieformen können grundsätzlich vom Hausarzt verordnet werden und werden in diesem Fall als Heilmittel von der Krankenkasse finanziert.
Die Versicherten müssen pro Heilmittel-Verordnung einen Eigenanteil leisten.

Krankengymnastik

Wenn ein Mensch starke Schmerzen hat, nimmt er meist spontan und unbewusst unnatürliche Körperhaltungen ein, um seine Schmerzen zu lindern. Wenn diese Schonhaltung länger anhält, kann sie dazu führen, dass die Patienten dauerhafte Beschwerden sowie Funktions- und Bewegungseinschränkungen entwickeln. Diese können sowohl durch Verletzungen oder Erkrankungen als auch durch altersbedingte Einschränkungen hervorgerufen werden.

Die Krankengymnastik unterstützt das (Wieder-) Erlernen natürlicher Bewegungsabläufe mit dem Ziel, die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit der Betroffenen zu verbessern.

Krankengymnastik kann aktiv und passiv erfolgen. Bei Bedarf kann der Arzt auch einen Hausbesuch verordnen.

Ergotherapie

Nach einem Schlaganfall, einer Verletzung oder bedingt durch eine Behinderung können neben der Beweglichkeit auch Funktionen und Fähigkeiten des Handelns im Alltag verloren gehen oder eingeschränkt sein. Der Begriff Ergotherapie stammt aus dem Griechischen und bedeutet übersetzt „Gesundung durch Handeln und Arbeiten“.

Ziel der Ergotherapie ist es, Menschen dabei zu helfen, ihre verloren gegangenen oder nie erlernten Fähigkeiten (wieder) zu erlangen oder zu verbessern, um die Aufgaben des Alltags zufriedenstellend bewältigen zu können. Ergotherapie verordnet der Arzt.

Logopädie

Ist die Sprache, das Sprechen, die Stimme oder das Gehör eines Menschen beeinträchtigt oder kann jemand aufgrund eines neurologischen Problems oder einer Erkrankung des Kehlkopfs oder der Speiseröhre nicht richtig schlucken, kommen Logopäden zum Einsatz. Bei Problemen mit dem Sprechen versuchen sie, mit gezielten Übungen die Sprachqualität und Kommunikationsfähigkeit ihrer Patienten zu verbessern oder wiederherzustellen.

Leidet ein Patient dagegen an einer Schluckstörung, drohen die Gefahren einer Erstickung durch Verschlucken, einer Lungenentzündung oder der Verweigerung des Essens. In diesem Fall zielt die logopädische Behandlung darauf ab, dass die Betroffenen Nahrung möglichst auf natürlichem Weg aufnehmen können, ohne sich zu verschlucken.

Logopädie wird vom Arzt verordnet und kann bei Menschen jeden Alters eingesetzt werden.

Podologie

Unter Podologie versteht man die nicht ärztliche Heilkunde am Fuß. Bei der medizinischen Fußpflege wird die Hornhaut regelmäßig fachgerecht abgetragen und die Nägel werden bearbeitet, um Entzündungen wirkungsvoll vorzubeugen. Bei bestimmten Krankheitsbildern ist die Wahrnehmungsfähigkeit von Schmerzen in den Extremitäten gestört. Hierzu zählen die insulinpflichtige Diabetes-Erkrankung, die Neuropathie oder das Querschnittsyndrom. Liegt eine solche Erkrankung vor, kann die podologische Behandlung vom Arzt verordnet werden.

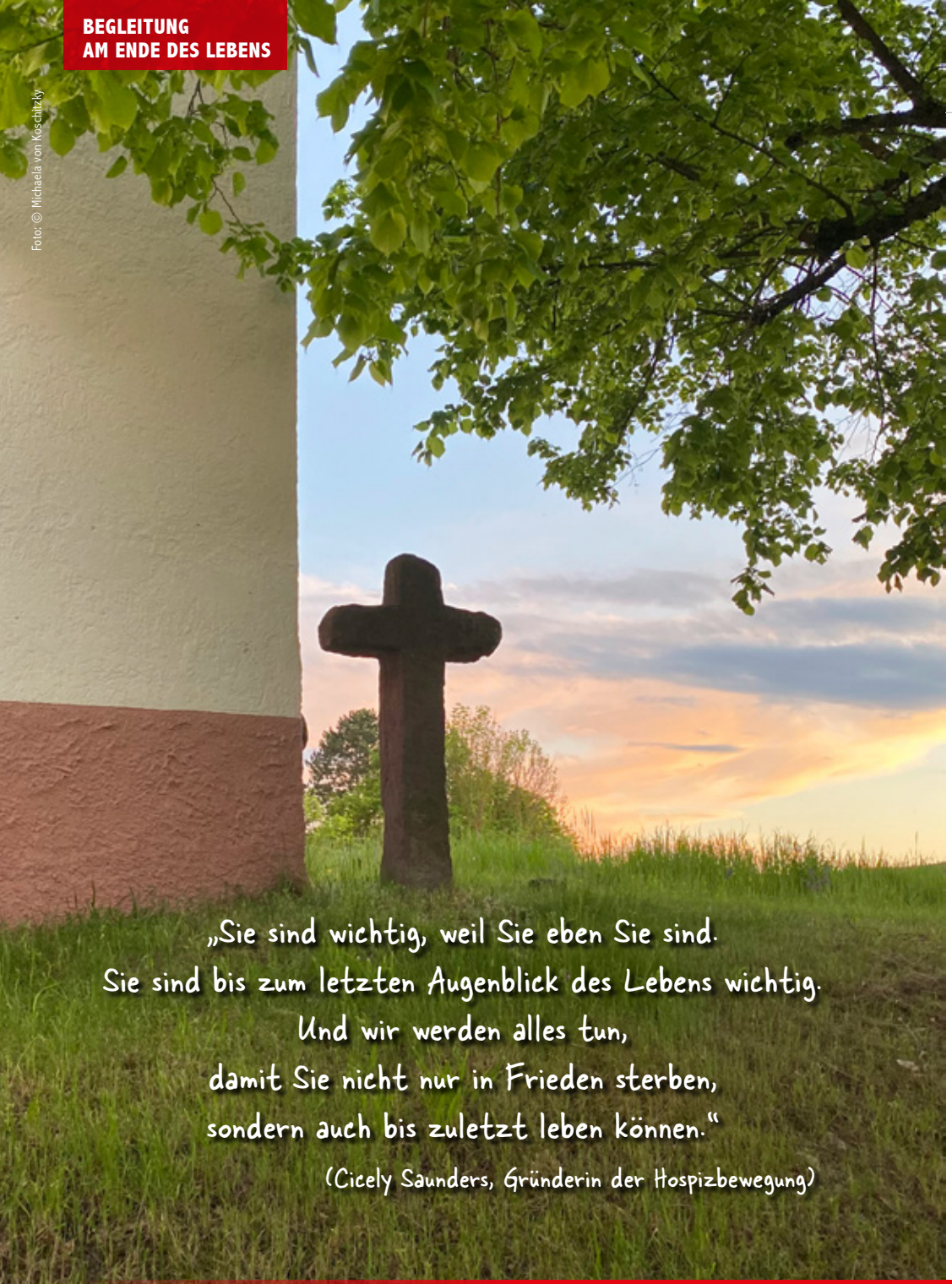

Foto: © Michaela von Koschitzky

Begleitung am Ende des Lebens

Menschen in der letzten Lebensphase und deren Angehörige sind auf eine intensive und individuelle Begleitung und Betreuung angewiesen. Häufig haben die Menschen Angst vor dem Sterben. Gleichzeitig fühlen sich ihre Angehörigen allein und sind mit der Situation überfordert.

AMBULANTE HOSPIZ-DIENSTE

Die meisten Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit zu Hause zu verbringen oder in der vertrauten Umgebung sterben zu dürfen. Ambulante Hospizdienste haben das Ziel, die Lebensqualität der sterbenden Menschen zu verbessern. Sie begleiten Menschen in der letzten Lebensphase zu Hause, im Krankenhaus oder Pflegeheim.

Im Vordergrund der Tätigkeit stehen Gespräche, Begleitung, Sitzwachen und Hilfestellung beim Verarbeiten des Trauerprozesses oder einfach nur „Da-Sein".

Meist sind es geschulte Ehrenamtliche, die die ambulante Hospizversorgung übernehmen. Sie übernehmen keine pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Die ehrenamtlichen Helfer werden durch Schulungen auf ihren Dienst vorbereitet und unterliegen der Schweigepflicht. Der Hospizdienst ist in der Regel kostenlos.

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM I
CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM

Ambulanter Hospizdienst der Sozialstation östlicher Main-Tauber-Kreis
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Tel. 07934 / 32 11
Fax: 07934 / 99 35 011
sozialstation-mtk@t-online.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM II
BAD MERGENTHEIM, IGERSHEIM

Ökumenischer Hospizdienst Bad Mergentheim
Schillerstraße 20
97980 Bad Mergentheim
Tel. 07931 / 96 18 687
Mobil: 0159 052 751 73
Fax: 07931 / 96 13 422
hospizkoordinatorin@gmx.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM III
AHORN, ASSAMSTADT, BOXBERG, GRÜNSFELD, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, WITTIGHAUSEN

Ökumenische Hospizgruppe
Region Bauland e. V.
(Zuständig für Ahorn-Boxberg)
Turmstraße 17
74706 Osterburken
Tel. 06291 / 415116
info@hospizgruppe-osterburken.de

Ökumenische Hospizgruppe
Lauda-Königshofen
Im Ramstal 8
97922 Lauda-Königshofen
Tel. 09343 / 44 64

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM IV
GROSSRINDERFELD, KÖNIGHEIM, KÜLSHEIM, TAUBERBISCHOFSHEIM, WERBACH

Verein für Hospiz- und Lebensbegleitung
Eichendorffstraße 18
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 85 99 699
hospizverein.tbb@web.de

PLANUNGS- UND VERSORGUNGSRAUM V
FREUDENBERG, WERTHEIM

Malteser
Ambulanter Hospiz- und Palliativ-beratungsdienst St. Veronika
Trauerangebote
Brückengasse 12
97877 Wertheim
Tel. 09342 / 85 93 163
palliativbetreuung.wertheim@malteser.org

SPEZIALISIERTE AMBULANTE PALLIATIVVERSORGUNG (SAPV)

Für einen kleinen Teil der schwerstkranken und sterbenden Menschen reicht die allgemeine ambulante Palliativversorgung nicht aus. Manche Krankheitsverläufe sind so intensiv und komplex, dass eine ergänzende Versorgungsform notwendig wird. Diesen Menschen kann durch den Einsatz von spezialisierten Palliativteams, die sich aus Ärzten, Pflegern und Kooperationspartnern zusammensetzen, geholfen werden. Das SAPV Team koordiniert die Versorgung der Betroffenen und führt diese bei Bedarf teilweise oder vollständig durch. Oberste Ziele dabei sind, den schwerstkranken und sterbenden Menschen größtmögliche Linderung ihrer Schmerzen und Symptome zu verschaffen, ihre Lebensqualität und Selbstbestimmung möglichst lange zu erhalten und ihnen bis zum Tod ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Die Betreuung durch die SAPV soll möglichst in der vertrauten, häuslichen Umgebung erfolgen, kann aber auch in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder im Hospiz stattfinden. Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung muss von einem Hausarzt oder einem Krankenhausarzt verordnet werden.

Das SAPV Team muss eine tägliche telefonische Rund-um-die-Uhr Erreichbarkeit an sieben Tagen die Woche sicherstellen, so dass bei Bedarf ein qualifizierter Arzt und eine qualifizierte Pflegefachkraft jederzeit verfügbar sind.

CREGLINGEN, NIEDERSTETTEN, WEIKERSHEIM, IGERSHEIM

SAPV Schwäbisch Hall-Hohenlohe
Am Mutterhaus 1
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791 / 753 21 65
Fax: 0791 / 753 21 76
sapv.sha-hohenlohe@diakoneo.de

FREUDENBERG, WERTHEIM, KÜLSHEIM, WERBACH, TAUBERBISCHOFSHEIM, GROSSRINDERFELD, GRÜNSFELD, BOXBERG, LAUDA-KÖNIGSHOFEN, AHORN, ASSAMSTADT, BAD MERGENTHEIM

Palldomo
Hollergasse 22
74722 Buchen
Tel. 06281 / 565 10 34
Fax: 06281 / 565 10 35
info@palldomo.de

STATIONÄRE PALLIATIVEINHEIT

Palliativpatienten mit schwersten Symptomen können für eine begrenzte Verweildauer auf einer Palliativstation behandelt werden. Hier arbeitet ein multiprofessionelles Team zusammen, um schwerstkranken und sterbenden Menschen den verbleibenden Teil ihres Lebens in bestmöglicher Lebensqualität zu ermöglichen und deren krankheits- und/oder therapiebedingte Beschwerden weitestgehend zu lindern. Die Mitarbeiter des Teams gehen ganzheitlich auf die Bedürfnisse des Patienten und seiner Angehörigen ein, indem sie den Patienten sowohl palliativpflegerisch versorgen als auch sozial, psychologisch und spirituell betreuen und begleiten.

Das Palliativ-Team arbeitet einen detaillierten Behandlungsplan aus, damit die anschließende Versorgung in der vertrauten Umgebung bestmöglich gewährleistet werden kann. Ist eine weitere Versorgung zu Hause nicht möglich, erfolgt die Entlassung in ein Pflegeheim oder Hospiz. Im Main-Tauber-Kreis gibt es eine Palliativeinheit im Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim.

STATIONÄRE HOSPIZE

Schwerstkranke, bei denen keine Aussicht auf Heilung besteht und deren Krankheit weit fortgeschritten ist, können ihre letzte Lebensphase als Gäste in einem stationären Hospiz verbringen. Palliativ- und Hospizmedizin legt den Schwerpunkt darauf, die verbleibende Lebenszeit so lebenswert wie möglich zu gestalten.

Foto: © Sabine van Erp / Pixabay

Dies umfasst Schmerzfreiheit und Geborgenheit in einer vertrauten Umgebung ebenso wie den größtmöglichen Erhalt der Autonomie bis zuletzt.

Den Sterbenden ist bewusst, dass das Hospiz ihr letztes Domizil sein wird und dass ein schwieriger Weg vor ihnen liegt. Die optimal geschulten Mitarbeiter im Hospiz bemühen sich, diesen schweren Gang zu erleichtern, indem sie sich ganz an den Bedürfnissen ihrer Gäste und deren Angehörigen orientieren und ihnen, soweit es möglich ist, jeden Wunsch erfüllen. Die Gäste erhalten intensive menschliche Zuwendung, und bei Bedarf schmerzlindernde Medikamente und Anwendungen.

Um ins Hospiz aufgenommen werden zu können, stellt der behandelnde Arzt eine Verordnung aus, sobald die ambulante Versorgung zu Hause nicht ausreicht oder eine stationäre Versorgung nicht mehr möglich ist. Auf der Verordnung steht neben der Diagnose, dass die Pflege in einem Hospiz aus der Sicht des Arztes nötig ist und von ihm befürwortet wird.

Nach Genehmigung durch die Krankenkasse werden 95% der Behandlungskosten übernommen. Die restlichen 5% der Kosten leistet der jeweilige Träger der Einrichtung.

Bislang gibt es im Main-Tauber-Kreis kein stationäres Hospiz.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Hilfe im Notfall

- Polizei-Notruf 110
- Feuerwehr/Rettungsleitstelle 112
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst .. 116 117
- Notarzt / Rettungsdienst 112
- Gift-Notruf ..... 0761 - 19 24 0
- Apothekennotdienst ... 0800 00 22 833
- Pflegestützpunkt ..... 09341 - 82 59 68
- Telefonseelsorge:
  Evangelisch ..... 0800 - 11 10 111
  Katholisch ..... 0800 - 11 10 222

EIGENE TELEFONNUMMERN

- Hausarzt .....
- Zahnarzt .....
- Pflegedienst .....

.....

NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

IMPRESSUM

Herausgeber: Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Pflegestützpunkt
Texte: Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gestaltung: Michaela von Koschitzky, Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Druck: KWG Druck & Medien, Grünsfeld
Auflage: 1.000 Exemplare

Hinweise

Aktualität:

Trotz sorgfältiger Recherche, kann für die in dieser Broschüre aufgeführten Inhalte keine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit gegeben werden. Informationen verlieren schnell an Aktualität. Deshalb ist eine regelmäßige Aktualisierung der Broschüre geplant. Die Angaben im Seniorenwegweiser entsprechen unserem Kenntnisstand im April 2023. Zukünftige Änderungen können jederzeit im Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis erfragt werden.

Geschlechtsneutralität:

Hinweis: Wenn im Text von pflegenden Angehörigen gesprochen wird, gelten die Aussagen auch für andere, nicht verwandte und nicht gewerbliche Pflegepersonen, wie Freunde oder Nachbarn. Generell richtet sich diese Broschüre an Frauen, Männer und das dritte Geschlecht. Zum vereinfachten Lesen wird das maskuline Neutrum, also die männliche Schreibweise verwendet.

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG MAIN-TAUBER-KREIS

Main-Tauber-Kreis.de

Weitere Informationen unter
www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt

Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis
Am Wört 1 | 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 82-5968 | Fax: 09341 / 828-5968
E-Mail: pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt